



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 9. Oktober 2019

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2019
BT-Drucksache 19/12797**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Vitt

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2019

BT-Drucksache 19/12797

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des es für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist nach Ansicht der Fragesteller wenig bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, Bundestagsdrucksache 19/8701). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2018 bei 50,2 Prozent, gegenüber der von der Bundesregierung verwandten unbereinigten Schutzquote in Höhe von 35 Prozent. Die Statistikbehörde der EU „eurostat“ verwendet ebenfalls eine um bestimmte formelle Entscheidungen (insbesondere Dublin-Entscheidungen) bereinigte „Anerkennungsrate“, diese lag nach ihren Berechnungen im Jahr 2018 für Deutschland bei 42,4 Prozent (<https://ec.europa.eu>).

Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte nach einer zunächst negativen Entscheidung des BAMF. Immer mehr BAMF-Bescheide werden beklagt, 2018 wurde gegen 75,8 Prozent der ablehnenden Bescheide Klage erhoben (2017: 73,4 Prozent, 2016: 39,7 Prozent, 2015: 31,9 Prozent, 2012 bis 2014: zwischen 55,8 und 58,5 Prozent). 45,1 Prozent aller Asylklagen bei den Verwaltungsgerichten endeten 2018 mit einer „sonstigen Verfahrenserledigung“, z.B. wenn Einzelverfahren von mehreren Familienangehörigen zusammengelegt werden, wenn eine Klage nicht weiter verfolgt oder wenn ein Schutzstatus im Einvernehmen mit dem BAMF in Abänderung des Ursprungsbescheides erteilt wird – Letzteres war im Jahr 2018 4.786 mal der Fall. Sonstige Verfahrenserledigungen erfolgen nicht etwa überwiegend in Fällen mit schlechten Erfolgsaussichten, nur 8,7 Prozent sonstige Erledigungen betrafen Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten. Asylsuchende mit guten Erfolgsaussichten aus den drei Herkunftsländern Syrien, Afghanistan und Irak machten hingegen 31,5 Prozent aller formalen Gerichtsentscheidungen aus. Auch erfolgreiche Dublin-Klagen mit dem Ergebnis, dass das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss, gelten statistisch als „sonstige Erledigungen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4961, Antwort zu Frage 26).

Werden diese formellen Erledigungen außer Betracht gelassen und nur tatsächlich inhaltliche Entscheidungen der Gerichte betrachtet, ergibt sich eine bereinigte Erfolgsquote von Asylsuchenden im Klageverfahren im Jahr 2018 in Höhe von 31,4 Prozent (2017: 40,8 Prozent, 2016: 29,4 Prozent, 2015: 12,6 Prozent, vgl. Bundestagsdrucksachen 18/12623 und 18/8450). Bei afghanischen Geflüchteten betrug die Erfolgsquote bei den Gerichten im Jahr 2018 sogar 57,6 Prozent, d.h. mehr als jeder zweite Bescheid erwies sich nach einer gerichtlichen Überprüfung als falsch. In absoluten Zahlen mussten die Verwaltungsgerichte 2018 fast 30.000 BAMF-Bescheide korrigieren (29.573), das BAMF änderte von sich aus weitere 4.786 Bescheide. Sowohl der Anstieg der Klagequote als auch die hohen Aufhebungsquoten bei den Gerichten sind nach Ansicht der Fragestellenden Indizien für eine große Zahl mangelhafter und rechtswidriger Entscheidungen des BAMF. Ende 2018 waren noch 310.959 Klagen im Asylbereich bei den Gerichten anhängig.

Die Spannbreite der bereinigten Schutzquoten bei den unterschiedlichen Organisationseinheiten des BAMF ist enorm: Bei afghanischen Schutzsuchenden lag sie im Jahr 2018 zwischen 32,9 und 85,1 Prozent, bei irakischen zwischen 4,7 und 75 Prozent, bei iranischen zwischen 6,7 und 82,6 Prozent, bei somalischen zwischen 24,4 und 89,5 Prozent, bei nigerianischen zwischen 2,9 und 50,3 Prozent und bei türkischen Asylsuchenden zwischen 8,7 und 78 Prozent. Mit deutlich negativ abweichenden Schutzquoten fallen etwa die BAMF-Standorte Zirndorf, Manching, Eisenhüttenstadt und Chemnitz auf, und zwar bei allen untersuchten Herkunftsländern mit relevanten Fallzahlen – eine nachvollziehbare Erklärung hierfür gibt die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellenden nicht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 5).

Bei einem immer größeren Anteil von Anerkennungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention handelt es sich um Fälle des Familienschutzes, d.h. es geht um Angehörige von in Deutschland bereits anerkannten Flüchtlingen: 67,1 Prozent aller im Jahr 2018 erteilten GFK-Status erfolgten im Rahmen des Familienschutzes (1. Quartal 2019: 78 Prozent, Bundestagsdrucksache 19/11001), zu 85 Prozent kamen die Betroffenen aus den Ländern mit relevantem Familiennachzug (Syrien, Irak, Afghanistan, Eritrea). 18.338 Asylsuchende im Jahr 2018 verfügten zum Zeitpunkt der Asylantragstellung über eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Aus Sicht der Fragestellenden spricht all dies dafür, dass eine zunehmend große Zahl Asylsuchender zuvor legal im Wege des Familiennachzugs eingereist ist und einen Asylantrag vor allem zur Statusklärung stellt. Die Bundesregierung vermag auf Nachfragen hierzu jedoch nicht einmal ungefähre Einschätzungen abzugeben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 2b). Der Präsident des BAMF Dr. Hans-Eckard Sommer behauptete in einem Interview mit der Zeitung „Die Welt“ vom 24. März 2019: „Asylbewerber aus Ländern mit einer geringen Anerkennungsquote legen fast nie Dokumente vor“.

Das ist nach Auffassung der Fragesteller falsch, wie Zahlen des es belegen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11001, Antwort zu Frage 5), es verhält sich vielmehr sogar genau umgekehrt: Asylsuchende mit besonders geringen Anerkennungschancen (bereinigte Schutzquote unter drei Prozent) legten im Jahr 2018 vergleichsweise häufiger Identitätspapiere vor (zu fast 60 Prozent), während Asylsuchende aus den Ländern Eritrea, Somalia, Afghanistan und Sudan mit überdurchschnittlichen Anerkennungschancen (zwischen 51,5 und 94,1 Prozent) deutlich überdurchschnittlich häufig keine Papiere vorweisen konnten (zwischen 85,9 und 96,5 Prozent). Dass Asylsuchende oft keine Reisepässe vorlegen können, liegt unter anderem am Zustand des Dokumentenwesens der jeweiligen Herkunftsländer oder an den spezifischen Bedingungen ihrer Flucht und ist kein Indiz für nicht vorhandene Schutzbedürftigkeit.

564 Asylsuchende waren im Jahr 2018 (2017: 444) von Asyl-Flughafenverfahren betroffen. Im Ergebnis wurde 229 Schutzsuchenden (2017: 127) nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

48,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2018 waren minderjährig (2017: 45 Prozent), 2,5 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2017: 4,6 Prozent). Bei 19,9 Prozent der Asylsuchenden des Jahres 2018 handelte es sich um hier geborene Kinder von in Deutschland lebenden Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen.

1a:

Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im zweiten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Art. 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG / GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung (darunter Familienasyl), internationaler Flüchtlingsschutz (darunter Familienschutz), subsidiärer Schutz (darunter Familienschutz), nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien, Armenien und die Türkei sowie zu allen sicheren Herkunftsstaaten machen)?

1b:

Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamt-schutzquote“, d.h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle Entscheidungen (bitte wie zu Frage 1a differenzieren), und welche näheren Angaben lassen sich machen zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen im zweiten Quartal 2019?

Zu 1a und 1b:

Die Fragen 1a und die Quote zu 1b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. bereinigten Gesamt-schutzquote (Quote zu Frage 1b) etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der unten genannten Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylablehnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt:

2. Quartal 2019	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	Anteil
Gesamt	481	1,1%	9.976	23,0%	2.874	6,6%	1.459	3,4%	14.790	34,1%	53,4%
darunter:											
Syrien	90	1,0%	5.254	57,7%	1.896	20,8%	157	1,7%	7.397	81,3%	99,8%
Irak	14	0,3%	1.133	28,1%	152	3,8%	162	4,0%	1.461	36,2%	54,3%
Nigeria	3	0,1%	117	2,5%	24	0,5%	98	2,1%	242	5,2%	13,0%
Türkei	126	6,0%	657	31,3%	5	0,2%	9	0,4%	797	37,9%	43,5%
Iran	61	2,5%	364	15,0%	24	1,0%	11	0,5%	460	18,9%	26,8%
Afghanistan	7	0,2%	452	14,9%	125	4,1%	589	19,4%	1.173	38,7%	64,5%
Somalia	10	0,8%	384	29,0%	80	6,0%	60	4,5%	534	40,4%	71,1%
Eritrea	17	1,4%	544	44,9%	198	16,4%	128	10,6%	887	73,2%	91,8%
Ungeklärt	33	2,9%	496	43,2%	56	4,9%	21	1,8%	606	52,8%	74,2%
Russische Föderation	19	1,4%	38	2,9%	18	1,4%	6	0,5%	81	6,2%	12,6%
Georgien	-	-	1	0,1%	1	0,1%	4	0,4%	6	0,7%	0,9%

2. Quartal 2019	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtsschutz		Quote zu Frage 1b
Guinea	7	0,7%	93	9,8%	16	1,7%	36	3,8%	152	16,1%	26,1%
Pakistan	2	0,2%	30	3,3%	-	-	8	0,9%	40	4,3%	10,6%
Albanien	-	-	1	0,2%	1	0,2%	-	-	2	0,3%	0,6%
Aserbaidshjan	4	0,6%	19	2,8%	2	0,3%	4	0,6%	29	4,3%	7,3%
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	-	-	-	-	2	0,9%	1	0,4%	3	1,3%	2,6%
Ghana	-	-	-	-	-	-	4	1,2%	4	1,2%	2,5%
Bosnien und Her- zegowina	-	-	-	-	4	3,5%	1	0,9%	5	4,4%	7,6%
Senegal	-	-	1	0,9%	-	-	1	0,9%	2	1,7%	5,1%
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Algerien	-	-	2	0,5%	3	0,8%	1	0,3%	6	1,6%	3,7%
Marokko	-	-	2	0,6%	4	1,2%	4	1,2%	10	3,0%	6,4%
Tunesien	1	0,7%	2	1,5%	-	-	2	1,5%	5	3,7%	8,8%
Armenien	-	-	1	0,2%	6	1,3%	13	2,9%	20	4,4%	8,6%

2. Quartal 2019			Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	Anteil
Asylberechtigung	481	1,1%	1,7%
darunter Familienschutz	144	0,3%	0,5%
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	9.976	23,0%	36,0%
darunter Familienschutz	8.267	19,0%	29,9%
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	1	0,0%	0,0%
§ 4 I Nr. 2 AsylG	529	1,2%	1,9%
§ 4 I Nr. 3 AsylG	970	2,2%	3,5%
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.374	3,2%	5,0%
Summe subsidiärer Schutz	2.874	6,6%	10,4%
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	1.341	3,1%	4,8%
§ 60 VII AufenthG	118	0,3%	0,4%
Summe Abschiebungsverbot	1.459	3,4%	5,2%
Gesamtsschutz	14.790	34,1%	53,4%

1. Quartal 2019	Asyl-berechtig- ung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	Anteil
Gesamt	701	1,2%	13.337	22,5%	6.380	10,8%	2.039	3,4%	22.457	37,9%	54,8%
darunter:											
Syrien	101	0,7%	6.802	47,7%	5.005	35,1%	295	2,1%	12.203	85,6%	99,9%
Irak	10	0,2%	1.543	27,0%	205	3,6%	303	5,3%	2.061	36,1%	52,1%
Nigeria	12	0,3%	163	3,9%	34	0,8%	140	3,4%	349	8,4%	17,6%
Türkei	246	8,1%	1.258	41,4%	11	0,4%	10	0,3%	1.525	50,2%	55,6%
Iran	89	2,4%	610	16,7%	50	1,4%	12	0,3%	761	20,9%	28,9%
Afghanistan	15	0,4%	553	15,1%	164	4,5%	757	20,7%	1.489	40,6%	62,0%
Georgien	-	-	-	-	-	-	7	0,5%	7	0,5%	0,7%
Ungeklärt	31	2,3%	528	38,4%	90	6,5%	27	2,0%	676	49,2%	68,4%
Guinea	5	0,4%	121	9,6%	15	1,2%	29	2,3%	170	13,5%	21,9%
Somalia	11	0,7%	487	29,3%	95	5,7%	93	5,6%	686	41,3%	64,5%
Eritrea	14	1,0%	533	38,3%	338	24,3%	117	8,4%	1.002	71,9%	89,0%
Russische Föderation	30	1,7%	46	2,6%	26	1,4%	6	0,3%	108	6,0%	12,2%
Moldau (Republik)	-	-	-	-	-	-	8	0,8%	8	0,8%	1,2%
Pakistan	2	0,2%	61	5,5%	2	0,2%	5	0,4%	70	6,3%	13,1%
Nordmazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Albanien	-	-	1	0,1%	3	0,3%	1	0,1%	5	0,6%	0,9%
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	-	-	2	0,6%	2	0,6%	5	1,5%	9	2,6%	5,7%
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senegal	-	-	4	2,8%	-	-	2	1,4%	6	4,2%	10,0%
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Algerien	-	-	3	0,7%	11	2,5%	2	0,4%	16	3,6%	7,7%
Marokko	1	0,3%	4	1,0%	4	1,0%	1	0,3%	10	2,5%	5,2%
Tunesien	-	-	1	0,4%	-	-	-	-	1	0,4%	0,8%
Armenien	-	-	5	0,8%	-	-	27	4,5%	32	5,3%	8,1%
1. Quartal 2019									Quote zu Frage 1b		

	absolut	Anteil	Anteil
Asylberechtigung	701	1,2%	1,7%
darunter Familienschutz	192	0,3%	0,5%
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	13.337	22,5%	32,5%
darunter Familienschutz	10.392	17,5%	25,3%
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	4	0,0%	0,0%
§ 4 I Nr. 2 AsylG	672	1,1%	1,6%
§ 4 I Nr. 3 AsylG	4.298	7,3%	10,5%
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.406	2,4%	3,4%
Summe subsidiärer Schutz	6.380	10,8%	15,5%
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	1.893	3,2%	4,6%
§ 60 VII AufenthG	146	0,2%	0,4%
Summe Abschiebungsverbot	2.039	3,4%	5,0%
Gesamtsschutz	22.457	37,9%	54,8%

Zu 1b:

Nähere Angaben zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen für das zweite Quartal 2019 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2019 Entscheidungskategorie	
Antrag nicht weiter bearbeitet	5
Einstellung wg. § 33 I und II, § 32a II AsylG	477
nicht erforderlich, Dublin	158
sonstige Einstellung	741
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	7.276
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	3.024
Unzulässig (§ 29 I Nr. 3 AsylG)	3
Unzulässig (§ 29 I Nr. 4 AsylG)	11
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	779
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	3.270

2a:

Wie viele der Anerkennungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes - AsylG (GFK) im zweiten Quartal 2019 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung bzw. waren Familienflüchtlingsschutzstatus (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Zu 2a:

Angaben zu Entscheidungen aufgrund staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2019	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Staatsangehörigkeiten gesamt	9.976	8.267	897	146	593	349
darunter:						
Syrien	5.254	5.152	38	8	23	7
Irak	1.133	1.072	9	1	23	6
Nigeria	117	74	2	1	38	37
Türkei	657	199	445	54	4	3
Iran	364	124	223	40	12	4
Afghanistan	452	324	15	2	111	44
Somalia	384	212	5	3	153	142
Eritrea	544	530	8	0	2	2
Ungeklärt	496	265	61	13	89	4
Russische Föderation	38	30	7	0	0	0
Georgien	1	1	0	0	0	0
Guinea	93	31	3	1	54	53
Pakistan	30	25	0	0	5	1
Albanien	1	1	0	0	0	0
Aserbaidshjan	19	12	7	2	0	0

1. Quartal 2019	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Staatsangehörigkeiten gesamt	13.337	10.392	1.807	277	783	544
darunter:						
Syrien	6.802	6.523	138	17	34	14
Irak	1.543	1.432	3	1	56	17
Nigeria	163	83	6	5	64	58
Türkei	1.258	273	957	105	3	2
Iran	610	180	400	68	25	20
Afghanistan	553	390	22	7	130	55
Georgien	0	0	0	0	0	0
Ungeklärt	528	347	83	5	46	11
Guinea	121	41	8	4	69	68
Somalia	487	249	5	5	213	198
Eritrea	533	504	15	5	6	6
Russische Föderation	46	19	25	19	2	2
Moldau (Republik)	0	0	0	0	0	0
Pakistan	61	43	2	1	4	2
Nordmazedonien	0	0	0	0	0	0

2b:

Wie viele der Anerkennungen in den genannten Zeiträumen waren Schutzstatus nach § 26 AsylG für Familienangehörige bereits Anerkannter (bitte jeweils nach dem Bezugsstatus – Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus nach der GFK bzw. subsidiärem Schutz – differenzieren), wie viele dieser erteilen Status betrafen in Deutschland geborene Kinder, und stimmen fachkundige Bedienstete des BAMF der Einschätzungen zu, dass viele der 18.338 Asylsuchenden des Jahres 2018, die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung über eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen verfügten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 2c), zuvor im Wege des legalen Familiennachzugs eingereist sein dürften (bitte erläutern)?

Zu 2b:

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2019	
§ 26 AsylG Anerkennung	144
davon	
in DE geborene Kinder	62
§ 3 I AsylG Familienschutz	8.267
davon	
in DE geborene Kinder	4.749
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.374
davon	
in DE geborene Kinder	1.052

1. Quartal 2019	
§ 26 AsylG Anerkennung	192
davon	
in DE geborene Kinder	64
§ 3 I AsylG Familienschutz	10.392
davon	
in DE geborene Kinder	6.095
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.406
davon	
in DE geborene Kinder	1.128

Asylanträge für in Deutschland geborene Kinder werden regelmäßig schriftlich gestellt. Aus Sicht fachkundiger Mitarbeitender des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) spricht viel dafür, dass unter den 18.338 Asylsuchenden des Jahres 2018, auch Personen sein dürften, die zuvor im Wege des legalen Familiennachzugs eingereist sind. Aussagen zur Größenordnung können aber wegen des Fehlens entsprechender Daten nicht gemacht werden.

2c

Wie viele der Asylsuchenden in den genannten Zeiträumen waren legal eingereist oder lebten zum Zeitpunkt der Asylantragstellung mit rechtmäßigem Aufenthaltstitel (welchem?) oder mit einer Duldung in Deutschland (bitte auch nach den 10 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und warum gibt es im BAMF gegebenenfalls keine statistischen Angaben zur Zahl und zum Anteil legal bzw. unerlaubt eingereister Asylsuchender, wie die Vorbemerkung in der Antwort zu Frage 2c auf Bundestagsdrucksache 19/11001 nahe legt, wo es heißt, dass dies im AZR nicht erfasst würde?

Zu 2c:

Im ersten Halbjahr 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 13.758 Personen erfasst, die einen Asylantrag gestellt haben, während sie einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine Duldung besaßen. Auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 2c auf Bundestagsdrucksache 19/11001 vom 19. Juni 2019 wird verwiesen. Im AZR wird der Sachverhalt einer legalen bzw. unerlaubten Einreise von Asylbewerbern nicht erfasst. Andere entsprechende Statistiken werden beim BAMF nicht geführt, da diese für die Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt werden. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Asylantragstellung während ein gültiger Aufenthaltstitel oder eine Duldung vorlagen	1. Quartal 2019	2. Quartal 2019	1.Halb-jahr 2019
Gesamt	7.547	6.211	13.758
davon:			
Aufenthaltserlaubnis - völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	641	492	1.133
Aufenthaltserlaubnis - Ausbildung	102	89	191
Aufenthaltserlaubnis - Besondere Aufenthaltsrechte	98	73	171
Aufenthaltserlaubnis - Erwerbstätigkeit	17	13	30
Aufenthaltserlaubnis - familiären Gründen	4.288	3.473	7.761
Duldung	2.399	2.070	4.469
EU-Aufenthaltsrechte	2	1	3

Asylantragstellung während ein gültiger Aufenthaltstitel oder eine Duldung vorlagen	1. Quartal 2019	2. Quartal 2019	1. Halbjahr 2019
Staatsangehörigkeiten gesamt	7.547	6.211	13.758
darunter:			
Syrien	3.919	3.152	7.071
Irak	650	502	1.152
Afghanistan	415	346	761
Ungeklärt	377	250	627
Iran	195	213	408
Eritrea	168	172	340
Somalia	177	140	317
Pakistan	153	127	280
Nigeria	125	140	265
Russische Föderation	96	166	262

3:

Wie viele Asylsuchende wurden im zweiten Quartal 2019 registriert (bitte nach Monaten auflisten und der Zahl der gestellten Asylerstanträge in den jeweiligen Monaten gegenüberstellen), und wie hoch ist die absolute Zahl bzw. der relative Anteil von Asylsuchenden (gemessen an allen Asylsuchenden), bei denen zuvor eine unerlaubte Einreise registriert bzw. festgestellt wurde (bitte getrennt für Asylsuchende im Jahr 2018 bzw. im bisherigen Jahr 2019 sowie nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert auflisten)?

Zu 3:

Dem BAMF liegen zu Asylsuchenden und Asylerstanträgen im Sinne der Frage die nachfolgenden Informationen vor:

	Asylgesuche*	Asylerstanträge*
April 2019	11.369	10.488
Mai 2019	10.476	11.146
Juni 2019	9.328	8.288

* Aufgrund nachträglicher Änderungen sind die Monatswerte nicht zu einem Gesamtwert zu addieren.

Dem BAMF liegen zum zweiten Teil der Frage 3 jedoch keine Erkenntnisse vor, da Angaben zu Asylsuchenden, die zuvor unerlaubt eingereist sind, beim BAMF statistisch nicht gesondert erfasst werden. Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 2c verwiesen.

Hinsichtlich der Anzahl der Asylsuchenden bei der Bundespolizei wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen. Die Asylanträge bei Grenzbehörden im zweiten Quartal 2019, welche im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise stehen, sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

2. Quartal 2019	Anzahl Asylnachsuchender nach unerlaubter Einreise			
	April	Mai	Juni	Gesamt
Gesamt	694	626	551	1.871
Grenze zu				
Flughäfen	184	210	217	611
Schweiz	146	91	65	302
Österreich	113	87	57	257
Frankreich	70	77	68	215
Belgien	58	53	60	171
Polen	35	18	43	96
ungeklärt	17	21	5	43
Tschechien	22	13	15	50
Luxemburg	8	26	3	37
Niederlande	15	9	10	34
See	9	14	6	29
Dänemark	17	7	2	26
Staatsangehörigkeit (Top-10)				
Nigeria	116	75	27	218
Afghanistan	62	51	60	173
Iran	54	41	43	138
Irak	72	49	54	175
Türkei	33	39	41	113
Marokko	20	32	26	78
Syrien	24	33	33	90
Guinea	32	23	18	73
Russland	34	22	33	89
Algerien	25	26	24	75

4:

Zu wie vielen asylsuchenden Personen wurde im zweiten Quartal 2019 nach Angaben des Ausländerzentralregisters eine Ausreise registriert, obwohl noch kein Abschluss des Asylverfahrens erfasst war (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Bundesländern differenzieren)?

Zu 4:

Zum Stichtag 31. Juli 2019 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 2.365 nicht aufhältige Personen mit einer Ausreise im zweiten Quartal 2019 erfasst, bei denen zum Zeitpunkt der Ausreise noch kein Abschluss des Asylverfahrens gespeichert war. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Asylbewerber, die im 2. Quartal 2019 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Staatsangehörigkeiten gesamt	2.365
darunter:	
Moldau (Republik)	264
Serbien	218
Georgien	203
Nordmazedonien	195
Albanien	138
Irak	119
Nigeria	104
Afghanistan	92
Russische Föderation	87
Pakistan	81
Ukraine	59
Algerien	59
Armenien	58
Kosovo	55
Türkei	46

Asylbewerber, die im 2. Quartal 2019 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Bundesländer	2.365
davon:	
Baden-Württemberg	259
Bayern	585
Berlin	187
Brandenburg	68
Bremen	6
Hamburg	34
Hessen	121
Mecklenburg-Vorpommern	23
Niedersachsen	219
Nordrhein-Westfalen	378
Rheinland-Pfalz	134
Saarland	9
Sachsen	96
Sachsen-Anhalt	65
Schleswig-Holstein	81
Thüringen	100

5:

Zu welchem Anteil und in welcher Zahl verfügten Asylsuchende im zweiten Quartal 2019 über keine Identitätspapiere (Reisepässe, Ausweise, sonstiges), mit denen ihre Herkunft / Identität nach Auffassung des BAMF hinreichend sicher zu klären war (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 5:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Vorlage von Identitätspapieren durch Erstantragsteller im Alter ab 18 Jahren Zeitraum 01.04. - 30.06.2019				
Staatsangehörigkeiten	Anzahl der Erstantragsteller	Anzahl der Antragsteller mit Identitätspapieren*	Anzahl der Antragsteller ohne Identitätspapier*	Anteil der Antragsteller ohne Identitätspapier*
Gesamt	16.292	7.511	8.781	53,9%
darunter:				
Syrien	2.597	1.922	675	26,0%
Irak	1.335	805	530	39,7%
Nigeria	1.570	71	1.499	95,5%
Türkei	1.729	1.332	397	23,0%
Iran	1.605	789	816	50,8%
Afghanistan	963	182	781	81,1%
Somalia	339	21	318	93,8%
Eritrea	199	56	143	71,9%
Ungeklärt	333	201	132	39,6%
Russische Föderation	328	165	163	49,7%
Georgien	495	291	204	41,2%
Guinea	332	6	326	98,2%
Pakistan	344	61	283	82,3%
Albanien	221	132	89	40,3%
Aserbaidshan	154	104	50	32,5%

* Pass, Passersatz, Personalausweis

5a:

Wie hoch war jeweils der Anteil der Asylsuchenden ohne Identitätspapier im ersten Halbjahr 2019 bei den Asylsuchenden aus den zehn Herkunftsländern mit den höchsten bereinigten Gesamtschutzquoten, und wie hoch war jeweils der Anteil der Asylsuchenden ohne Identitätspapier im ersten Halbjahr 2019 bei den Asylsuchenden aus den zehn Herkunftsländern mit den niedrigsten bereinigten Gesamtschutzquoten (bitte jeweils nach einzelnen Länder auflisten und nur Länder mit mehr als 100 Entscheidungen berücksichtigen)?

Zu 5a:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Erstantragsteller im Alter ab 18 Jahre - Zeitraum 01.01. - 30.06.2019				
Staatsangehörigkeiten	Anteil Gesamt- schutz unter Außerachtlas- sung formeller Ablehnungen des BAMF	Anzahl der An- tragssteller mit Identitätspapie- ren*	Anzahl der An- tragssteller ohne Identitätspapie- re*	Anteil der An- tragssteller ohne Identi- tätspapiere*
Gesamt	54,2%	17.625	19.777	52,9%
darunter:				
Syrien	99,9%	4.941	1.217	19,8%
Jemen	98,3%	305	77	20,2%
Eritrea	90,4%	127	308	70,8%
Staatenlos	88,8%	76	40	34,5%
Ungeklärt	71,2%	442	296	40,1%
Somalia	67,3%	35	693	95,2%
Afghanistan	63,1%	390	1.500	79,4%
Irak	53,0%	1.903	1.104	36,7%
Türkei	50,7%	2.662	720	21,3%
China	47,1%	103	293	74,0%
Indien	2,7%	14	224	94,1%
Moldau (Republik)	1,3%	430	58	11,9%
Vietnam	1,1%	267	118	30,6%
Kenia	1,1%	7	71	91,0%
Kosovo	1,1%	48	75	61,0%
Albanien	0,8%	309	207	40,1%
Georgien	0,8%	786	532	40,4%
Nordmazedonien	0,3%	199	128	39,1%
Montenegro	0,0%	19	7	26,9%
Serbien	0,0%	104	135	56,5%

* Pass, Passersatz, Personalausweis

5b:

Inwieweit beabsichtigt der Präsident des BAMF, seine ausweislich der Angaben der Bundesregierung (vgl. Vorbemerkung und Bundestagsdrucksache 19/11001, Antwort zu Frage 5) unzutreffende Behauptung im Interview mit der Zeitung „Die Welt“ vom 24. März 2019, „Asylbewerber aus Ländern mit einer geringen Anerkennungsquote legen fast nie Dokumente vor“, öffentlich richtig zu stellen und / oder zumindest eine entsprechende Korrektur/Anmerkung in der Wiedergabe dieses Interviews auf der Homepage des BAMF vorzunehmen (<http://www.bamf.de/DE/Service/Top/Presse/Interviews/20190329-interview-sommer-welt/interview-sommer-welt-node.html>), zumal nach Auffassung der Fragestellenden dadurch der falsche Eindruck erzeugt worden sein könnte, dass Asylsuchende mit schlechten Anerkennungschancen keine Papiere vorlegen würden, um über ihre Identität zu täuschen, und weil die Bundesregierung an anderer Stelle betont hat, dass „objektiv unrichtige Informationen“ nicht „zu zutreffender Meinungsbildung“ dienen können und Behörden und Bundeseinrichtungen gegenüber der Presse deshalb unter Umständen entsprechende Hinweise bei „erkenntlich unwahren Tatsachenbehauptungen“ geben und um Korrekturen bitten (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/7472, bitte begründen)?

5c:

Welche Aussage wollte der Präsident des BAMF mit seiner im Widerspruch zu den Angaben der Bundesregierung stehenden Behauptung, Asylsuchende aus Ländern mit geringen Anerkennungsquoten würden fast nie Dokumente vorlegen, tätigen (bitte darlegen; auch nigerianische Asylsuchende, die der Präsident als Beispiel für Asylsuchende mit geringen Anerkennungschancen benannt hatte, erhielten im Übrigen im Jahr 2018 zu 23,7 Prozent einen Schutzstatus, wenn das BAMF deren Schutzbedürftigkeit geprüft hat)?

Zu 5b und 5c:

Die Fragen 5b und 5c werden zusammen beantwortet. Die Aussage des Präsidenten im von den Fragestellern genannten Interview ist exemplarisch auf zwei Herkunftsländer bezogen, aus denen jeweils die mit Abstand meisten Asylbewerber mit (Syrien) und ohne (Nigeria) Ausweisdokumente kommen, und ist insoweit zutreffend. Eine nähere Differenzierung war in der Interviewsituation nicht möglich.

6:

In wie vielen Fällen wurden im zweiten Quartal 2019 (bitte nach Monaten auflisten und Gesamtzahlen nennen) mobile Datenträger von Asylsuchenden ausgelesen und ein Ergebnisprotokoll erstellt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern auflisten)?

Zu 6:

Im zweiten Quartal 2019 wurden insgesamt 2.435* Datenträger von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren ausgelesen. Differenzierte Angaben nach Monaten und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Monat	Anzahl an Datenträgern*
April	856
Mai	909
Juni	670

* Durch nachträgliche Änderungen im Erfassungssystem, wie z. B. die Einreichung von Pass/Passersatz Dokumenten, kann es zu Abweichungen der Daten im Vergleich zu vorherigen Angaben kommen. Es werden diejenigen Fälle ausgewertet, bei denen aus Prozesssicht alle erforderlichen Angaben im Kerndatensystem korrekt und valide hinterlegt sind.

Staatsangehörigkeit	April 2019	Mai 2019	Juni 2019
Syrien	46	56	49
Nigeria	211	235	91
Irak	63	70	67
Afghanistan	83	116	91
Iran	48	69	52
Türkei	39	37	46
Somalia	34	18	20
Russische Föderation	12	11	12
Eritrea	20	11	18
Ungeklärt	28	13	16

6a:

Zu welchem Anteil verfügten in diesem Zeitraum Asylsuchende, deren Identität bzw. Herkunft nach Auffassung des BAMF nicht hinreichend sicher durch Dokumente geklärt werden konnte, über mobile Datenträger, zu welchem Anteil konnten diese technisch ausgelesen werden und in wie vielen Fällen erfolgte bislang eine Auslesung erst nach behördlichen Androhungen oder durch Zwang bzw. gegen den Willen der Betroffenen (bitte so konkret wie möglich antworten)?

Zu 6a:

Im zweiten Quartal 2019 gaben ca. 40 Prozent der persönlichen Erstantragsteller ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren an, dass Sie über ein Datenträger-Gerät verfügen. Zu einem Anteil von ca. 74 Prozent konnten diese Datenträger-Geräte technisch ausgelesen werden.

Asylbewerber ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren werden unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten aufgefordert, vorhandene Datenträger herauszugeben. Zwangsmaßnahmen wurden bisher nicht angedroht oder durchgeführt.

6b:

In wie vielen der Fälle, in denen eine Daten-Auslesung im genannten Zeitraum erfolgte und ein Ergebnisreport erstellt wurde, wurde dieser für das Asylverfahren durch die jeweiligen Entscheider angefordert, in wie vielen dieser Fälle wurde diesem Antrag nach entsprechender Prüfung durch einen Volljuristen entsprochen bzw. erfolgte eine Ablehnung (bitte so differenziert wie möglich antworten)?

Zu 6b:

Im zweiten Quartal 2019 wurden zu den insgesamt 2.435 ausgelesenen Datenträgern von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren insgesamt 1.009 Datenträger-Auswertungsanträge gestellt. Davon wurden bisher 789 Datenträger-Auswertungen freigegeben. Die individuellen Gründe für entsprechende Ablehnungen werden statistisch nicht erfasst.

6c:

In wie vielen dieser Fälle, in denen der Ergebnisreport der Auslegung für das Asylverfahren verwandt wurde, hat dieser dazu geführt oder maßgeblich dazu beigetragen, Angaben der Asylsuchenden zu ihrer Herkunft/Identität/Staatsangehörigkeit zu widerlegen bzw. zu bestätigen (bitte ausführen und unter Angabe absoluter und relativer Zahlen antworten)?

Zu 6c:

Im zweiten Quartal 2019 führte die Ergebnisdokumentation der Datenträger von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren dazu, dass bei ungefähr 42 Prozent (286 Fälle) die Identität der Antragsteller bestätigt und bei ungefähr zwei Prozent (13 Fälle) die Identität widerlegt werden konnte. In ca. 56 Prozent der Fälle konnten keine verwertbaren Erkenntnisse aus der Ergebnisdokumentation gewonnen werden.

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren für die 789 freigegebenen Datenträger-Auswertungen insgesamt 682 Ergebnisdokumentationen hinterlegt. Die Anzahl der Ergebnisdokumentation wird als Bezugsgröße für die oben genannten Prozentsätze herangezogen.

6d:

Welche gerichtlichen Entscheidungen zur Auswertung mobiler Datenträger durch das BAMF sind bereits ergangen (bitte etwaige Entscheidungen/Verfahren konkret benennen und kurz darstellen), und welche Konsequenzen für die Praxis des BAMF wurden hieraus gegebenenfalls gezogen (bitte darstellen)?

Zu 6d:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Aus verfahrensökonomischen Gründen findet keine systematische Auswertung von Gerichtsurteilen statt, durch die Bescheide des BAMF bestätigt wurden. Gerichtsentscheidungen zu Lasten des BAMF, in denen die Frage der Auswertung mobiler Datenträger entscheidungserheblich war, sind nicht bekannt.

6e:

Hält die Bundesregierung den grundrechtsrelevanten Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Asylsuchenden durch die Auslesung mobiler Datenträger in grundrechtlicher und finanzieller Hinsicht (bitte bei der Antwort differenzieren) für verhältnismäßig, wenn dieses Mittel im ersten Quartal 2019 in nur 12 Fällen dazu führte, dass Angaben zur Identität widerlegt werden konnten (Bundestagsdrucksache 19/11001, Antwort zu Frage 6c) – wobei aus Sicht der Fragesteller offen ist, in wie vielen dieser Fälle eine solche Widerlegung auch durch eine genaue Befragung der Betroffenen hätte erzielt werden können –, und angesichts der nicht unerheblichen Kosten für diese Maßnahme (einmalig 5,7 Mio. Euro, jährlich 1,9 Mio. Euro, Bundestagsdrucksache 19/6647, Antwort zu Frage 15, was nach Ansicht der Fragesteller rein rechnerisch knapp 40.000 Euro pro aufgedecktem Fall ergibt, wenn nur die laufenden Kosten berücksichtigt und 12 Fälle aufs Jahr hochgerechnet werden; bitte begründen)?

Zu 6e:

Beim Auslesen mobiler Datenträger ist neben der Widerlegung der Angaben zur Identität der Asylsuchenden auch die Bestätigung der Identität ein mögliches, für das Asylverfahren gleichermaßen relevantes Ergebnis.

Die grundrechtliche und finanzielle Verhältnismäßigkeit des Auslesens mobiler Datenträger ist mithin nicht allein anhand der Anzahl der widerlegten Identitäten zu beurteilen.

Z:

Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2019 nach § 14a Absatz 2 des Asylgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Zu 7:

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2019 bei 51,3 Prozent (1. Quartal 2019: 58,3 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 40,6 Prozent (1. Quartal 2019: 57,3 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 55,9 Prozent (1. Quartal 2019: 57,0 Prozent). Die Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung formaler Entscheidungen bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2019 bei 59,8 Prozent (1. Quartal 2019 bei 62,7 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 47,0 Prozent (1. Quartal 2019: 65,7 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 71,7 Prozent (1. Quartal 2019: 70,2 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben.

		2. Quartal 2019	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		32.044	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt		15.752	49,2%
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre		14.624	45,6%
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	160	0,5%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	1.967	6,1%
Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		1.128	3,5%
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	448	1,4%
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	7	0,0%

8:

Wie viele der Asylsuchenden im zweiten Quartal 2019 waren so genannte „Nachgeborene“, d.h. hier geborene Kinder von Asylsuchenden oder Flüchtlingen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Angaben oder Einschätzungen können dazu gemacht werden, wie viele dieser Kinder von Asylsuchenden im Verfahren bzw. von bereits anerkannten Flüchtlingen stammen (bitte ausführen)?

Zu 8:

Der Aufenthaltsstatus der Eltern kann nicht ermittelt werden. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2019	Gesamt	Verhältnis zu Asylersanträgen gesamt
Gesamt	7.082	22,1%
darunter:		
Syrien	2.875	33,4%
Irak	645	21,3%
Nigeria	673	25,6%
Türkei	102	4,3%
Iran	145	6,6%
Afghanistan	592	27,3%
Somalia	290	35,3%
Eritrea	421	42,0%
Ungeklärt	237	30,0%
Russische Föderation	141	19,8%

1. Quartal 2019	Absolut	Verhältnis zu Asylersanträgen gesamt
Gesamt	7.867	19,7%
darunter:		
Syrien	3.240	31,1%
Irak	723	19,2%
Nigeria	663	17,9%
Türkei	114	4,9%
Iran	156	7,1%
Afghanistan	600	27,5%
Georgien	53	4,6%
Ungeklärt	307	30,6%
Guinea	53	5,5%
Somalia	317	35,4%

9:

Wie viele unbegleitete Minderjährige (d.h. unter 18-Jährige) haben im zweiten Quartal 2019 einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufgliedern nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 9:

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2019	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Staatsangehörigkeiten gesamt	608
darunter	
Guinea	125
Afghanistan	94
Irak	71
Syrien	63
Somalia	58
Iran	32
Eritrea	23
Gambia	21
Türkei	15
Nigeria	15
Marokko	15
Algerien	5
Angola	5
Kamerun	5
Jemen	5

2. Quartal 2019	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer gesamt	608
davon:	
Baden-Württemberg	26
Bayern	83
Berlin	25
Brandenburg	9
Bremen	10

2. Quartal 2019	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Hamburg	40
Hessen	53
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	69
Nordrhein-Westfalen	148
Rheinland-Pfalz	40
Saarland	2
Sachsen	28
Sachsen-Anhalt	13
Schleswig-Holstein	33
Thüringen	23

2. Quartal 2019	Entscheidungen über Erstanträge				
	gesamt	Anerken- nung als Asylberech- tigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerken- nung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Sub- sidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII Auf- enthG
Staatsangehörigkeiten gesamt	503	-	59	55	102
darunter:					
Guinea	99	-	13	3	14
Afghanistan	79	-	9	11	20
Irak	42	-	6	1	12
Syrien	33	-	3	23	1
Somalia	66	-	12	9	12
Iran	20	-	7	-	-
Eritrea	45	-	1	6	28
Gambia	8	-	-	-	-
Türkei	13	-	-	1	-
Nigeria	7	-	1	1	1
Marokko	1	-	-	-	-
Algerien	4	-	-	-	-
Angola	4	-	1	-	3
Kamerun	2	-	-	-	-
Jemen	1	-	-	-	-

10:

Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im zweiten Quartal 2019 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 10:

Die Angaben für das zweite Quartal 2019 können den nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2019	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamt	399	75	6	236
Grenze zu				
Österreich	154	68	1	63
Frankreich	76		3	55
Belgien	58		2	52
Flughäfen	36	7		13
Schweiz	23			14
Dänemark	19			17
Tschechien	13			7
Polen	8			4
Seehäfen	4			4
Niederlande	3			2
ungeklärt	3			3
Luxemburg	2			2
Staatsangehörigkeit (Top-5)				
Afghanistan	136	53	1	68
Guinea	40		1	32
Marokko	34			27
Algerien	19		1	16
Somalia	17			14

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten unbegleiteten Minderjährigen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Bundespolizei und den anderen mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnigte Personen.

11:

Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2019 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Zu 11:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2019	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
Staatsangehörigkeiten insgesamt	12.888	3.669	28,5%
darunter:			
Syrien	13	1	7,7%
Irak	1.229	87	7,1%
Nigeria	1.614	250	15,5%
Türkei	1.034	79	7,6%
Iran	1.255	70	5,6%
Afghanistan	645	28	4,3%
Somalia	217	14	6,5%
Eritrea	79	5	6,3%
Ungeklärt	211	71	33,6%
Russische Föderation	564	71	12,6%
Georgien	666	439	65,9%
Guinea	431	101	23,4%
Pakistan	339	74	21,8%
Albanien	321	315	98,1%
Aserbaidshjan	366	88	24,0%

12:

Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im zweiten Quartal 2019 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen), und wie erklärt die Bundesregierung, dass Ablehnungen als offensichtlich unbegründet im Flughafenverfahren in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben (Bundestagsdrucksache 19/11001, Antwort zu Frage 12: 49,1 Prozent der Entscheidungen im ersten Quartal 2019 waren „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen, gegenüber 24,9 Prozent im Jahr 2016, 28,6 Prozent 2017 und 40,6 Prozent 2018)?

Zu 12:

Im Berichtszeitraum gab es keine Flughafenverfahren für unbegleitete Minderjährige. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2019			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Staatsangehörigkeit	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI AsylG	offens. unbegründet	eingestellt
Gesamt	110	56	52	0
darunter:				
Syrien	6	5	0	0
Irak	3	0	5	0
Nigeria	-	-	-	-
Türkei	10	7	3	0
Iran	27	10	18	0
Afghanistan	4	4	0	0
Somalia	3	2	1	0
Eritrea	1	1	0	0
Ungeklärt	3	2	0	0
Russische Föderation	2	0	0	0

2. Quartal 2019			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Gesamt	110	56	52	0
darunter:				
Flughafen Frankfurt	102	56	42	0
Flughafen München	8	0	10	0

Die Zunahme offensichtlich unbegründeter Ablehnungen im Flughafenverfahren ist nach Einschätzung des BAMF Folge der individuell-konkreten Sachvorträge der Personen, welche entweder aus sicheren Herkunftsstaaten kommend oder - ohne im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes zu sein - auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen.

Die Entscheidungen des BAMF unterliegen der richterlichen Überprüfung durch das zuständige Verwaltungsgericht, das die Entscheidungen des BAMF im Flughafenverfahren in den vergangenen Jahren in ca. 86 bis 95% der Fälle bestätigte.

13:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus einem Bericht des Europäischen Flüchtlingsrats vom 24. Mai 2019, zu dem dieser nach einer Recherche in der zentralen Einrichtung am Frankfurter Flughafen im April 2019 und mehreren Interviews deutliche Kritik am deutschen Flughafenverfahren, an Verstößen gegen EU-Recht und an einer mangelnden Qualität von Anhörungen und Bescheiden geäußert hat, insbesondere auch hinsichtlich unzureichender Belehrungen zu Rechten und Pflichten im Verfahren, oberflächlichen Prüfungen bei anwaltlich nicht vertretenen Asylsuchenden und einer zu leichtfertigen Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ unter unzureichender Beachtung der Vorgaben nationaler und europäischer Gerichte hierzu (<https://www.asyl.net/view/detail/News/ecre-kritik-an-flughafenverfahren-in-deutschland/>, bitte ausführen)?

Zu 13:

Nach Ansicht des BAMF entspricht die Durchführung des Flughafenverfahren den anwendbaren rechtlichen Vorgaben. Die Verfahrensberatung am Flughafen in Frankfurt/M wird vom Kirchlichen Flüchtlingsdienst (CARITAS und Evangelischem Regionalverband) durchgeführt.

Auch ist eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende asylrechtskundige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M gewährleistet, welche für die Asylbewerber kostenlos ist.

Die Qualität von Anhörungen und Bescheiden im Flughafenverfahren in Frankfurt/M genügt in jeder Hinsicht rechtsstaatlichen Anforderungen. Das gesamte Behördenhandeln im Flughafenverfahren unterliegt der Kontrolle durch Verwaltungsgerichte und ordentliche Gerichte.

Die Asylentscheidungen im Flughafenverfahren am Flughafen Frankfurt/M werden konsequent im Rahmen des umfassenden Qualitätssicherungskonzeptes des BAMF qualitätsgesichert.

Zur Höhe der Bestätigungsquoten der vergangenen Jahre zu Entscheidungen des BAMF am Flughafen Frankfurt/M durch das zuständige Verwaltungsgericht wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14:

Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2019 (bitte jeweils in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 19/8701 in der Antwort zu Frage 16 darstellen: Asylverfahren, Widerrufsverfahren, Eilanträge in Dublin-Verfahren, Verfahrensdauern, auch zu Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bzw. nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung; neben der Differenzierung nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern bitte in jedem Fall auch Angaben zu den sicheren Herkunftsstaaten sowie zu Marokko, Tunesien, Algerien, Georgien, Armenien und Türkei machen – aus Gründen der Übersichtlichkeit und wegen geringer Fallzahlen in den weiteren Instanzen sind Angaben zur ersten Instanz ausreichend)?

Zu 14:

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
01.01. – 30.06. 2019	Klagen	Gerichtsentscheidungen									anhän- gige Rechts- mittel
		Gesamt	Asyl Art.16 a GG Fam.A syl	(GFK) Flücht- lingsch utz	sub- sidiä- rer Schutz	Ab- schie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Verfah- renserledigungen (z. B. Rücknah- men)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Staatsangehörig- keiten gesamt	54.409	79.321	118	5.059	1.233	5.206	32.330	40,8%	35.375	44,6%	282.764
darunter											
Nigeria	7.322	4.970	1	38	9	158	1.728	34,8%	3.036	61,1%	20.314
Irak	5.656	8.096	4	270	266	443	3.892	48,1%	3.221	39,8%	32.818
Syrien	5.516	11.057	3	1.929	13	472	4.833	43,7%	3.807	34,4%	29.678
Iran	4.596	3.793	18	803	21	49	1.322	34,9%	1.580	41,7%	17.675
Afghanistan	3.559	13.123	1	799	515	3.157	4.795	36,5%	3.856	29,4%	52.125

Erst- und Folgeanträge											
01.01. – 30.06. 2019	Klagen	Gerichtsentscheidungen									anhän- gige Rechts- mittel
		Gesamt	Asyl Art.16 a GG u. Fam.A syl	(GFK) Flücht- lingsch utz	sub- sidiä- rer Schutz	Ab- schie- bungs- verbot	Ablehnungen		sonst. Verfah- renserledigungen (z. B. Rücknah- men)		
absolut	Anteil						absolut	Anteil			
Türkei	2.545	1.989	34	80	2	14	865	43,5%	994	50,0%	9.959
Russische Föderation	2.503	3.470	3	100	30	69	1.532	44,1%	1.736	50,0%	15.636
Georgien	1.652	1.630	-	2	-	10	764	46,9%	854	52,4%	4.277
Guinea	1.592	1.397	1	11	1	29	584	41,8%	771	55,2%	5.340
Pakistan	1.515	3.540	10	391	12	42	1.880	53,1%	1.205	34,0%	10.878
Somalia	1.509	1.915	-	54	150	122	363	19,0%	1.226	64,0%	7.519
Aserbaidshan	1.152	1.601	1	19	4	36	890	55,6%	651	40,7%	5.107
Ungeklärt	992	1.510	-	108	23	62	511	33,8%	806	53,4%	5.314
Moldau (Republik)	877	753	-	-	-	-	172	22,8%	581	77,2%	777
Armenien	851	1.838	-	5	9	79	881	47,9%	864	47,0%	5.787
Marokko	350	449	1	8	0	10	154	34,3%	276	61,5%	956
Tunesien	178	170	0	4	0	3	45	26,5%	118	69,4%	475
Algerien	327	449	0	4	1	5	148	33,0%	291	64,8%	940
Albanien	646	921	0	0	4	20	247	26,8%	650	70,6%	2.299
Serbien	615	725	0	2	0	11	181	25,0%	531	73,2%	1.832
Nordmazedonien	580	681	0	1	0	13	139	20,4%	528	77,5%	1.487
Kosovo	281	540	0	0	0	18	148	27,4%	374	69,3%	1.492
Ghana	438	508	0	0	0	16	176	34,6%	316	62,2%	1.419
Bosnien und Herzegowina	121	168	0	0	0	6	27	16,1%	135	80,4%	475
Senegal	169	191	0	1	0	3	70	36,6%	117	61,3%	475
Montenegro	60	110	0	0	0	1	18	16,4%	91	82,7%	180

Widerrufsverfahren									
01.01. – 30.06. 2019	Klagen	Gerichtsentscheidungen							anhän- gige Rechts- mittel
		Gesamt	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlingsei- genschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfah- renserledigungen (z. B. Rücknah- men)		
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Staatsangehö- rigkeiten ge- samt	761	143	56	39,2%	10	7,0%	77	53,8%	1.272
darunter:									
Afghanistan	199	29	11	37,9%	2	6,9%	16	55,2%	272
Irak	197	26	11	42,3%	-	0,0%	15	57,7%	298
Syrien	89	34	11	32,4%	4	11,8%	19	55,9%	190
Türkei	26	10	7	70,0%	-	0,0%	3	30,0%	58
Russische Fö- deration	24	4	1	25,0%	-	0,0%	3	75,0%	63
Ungeklärt	23	17	5	29,4%	4	23,5%	8	47,1%	45
Armenien	18	2	2	100,0%	-	0,0%	-	0,0%	26
Nigeria	16	1	1	100,0%	-	0,0%	-	0,0%	23
Sri Lanka	16	-	-	0,0%	-	0,0%	-	0,0%	25
Iran	15	1	1	100,0%	-	0,0%	-	0,0%	29
Kosovo	12	3	1	33,3%	-	0,0%	2	66,7%	20
Libanon	11	2	1	50,0%	-	0,0%	1	50,0%	18
Eritrea	10	-	-	0,0%	-	0,0%	-	0,0%	18
Aserbajdschan	10	2	-	0,0%	-	0,0%	2	100,0%	14
Serbien	9	1	-	0,0%	-	0,0%	1	100,0%	15
Marokko	1	1	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	4
Tunesien	2	1	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2
Algerien	4	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	6
Georgien	1	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	3
Albanien	4	1	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	6
Nordmazedo- nien	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0
Ghana	0	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	3
Bosnien und Herzegowina	1	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
01.01. – 30.06. 2019	16,4	11,7

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren

01.01. – 30.06. 2019	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	8.564	1.735	10.299
darunter:			
Nigeria	1.933	463	2.396
Iran	868	253	1.121
Irak	756	192	948
Russische Föderation	545	60	605
Afghanistan	460	63	523
Guinea	434	71	505
Syrien	291	57	348
Somalia	239	67	306
Gambia	278	25	303
Eritrea	184	66	250
Pakistan	200	42	242
Aserbaidtschan	182	58	240
Türkei	161	41	202
Armenien	142	22	164
Ungeklärt	113	45	158
Algerien	76	5	81
Marokko	63	2	65
Georgien	53	1	54
Tunesien	25	6	31
Senegal	49	3	52
Ghana	119	20	139
Albanien	20	2	22
Kosovo	19	4	23
Nordmazedonien	27	0	27
Serbien	12	0	12

Verfahrensdauer Eilanträge im Dublinverfahren (in Tagen)
Zeitraum: 01.01. – 30.06.2019

Staatsangehörigkeit	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO	Antrag nach §123 VwGO
Gesamt	59,0	28,6	30,1
darunter:			
Nigeria	66,5	28,3	16,6
Iran	53,6	28,5	44,5
Irak	74,5	25,4	40,1
Russische Föderation	54,6	38,5	22,1
Afghanistan	56,1	30,2	20,8
Guinea	59,5	49,5	29,6
Syrien	54,6	23,4	37,9
Somalia	62,3	23,4	27,2
Gambia	53,6	33,2	19,8
Eritrea	66,1	23,2	22,1
Pakistan	44,1	27,2	15,5
Aserbaidshan	75,1	61,1	11,5
Türkei	67,9	21,5	23,5
Armenien	51,3	27,4	35,4
Ungeklärt	50,4	16,5	39,1
Algerien	42,2	21,7	
Marokko	36,4	5,0	42,0
Georgien	41,2	3,5	
Tunesien	58,3	45,0	
Senegal	42,5	6,0	
Ghana	43,7	28,6	
Albanien	48,9	21,3	
Kosovo	49,3	47,0	
Nordmazedonien	39,5		
Serbien	24,3		

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen (einstweiliger Rechtsschutz) Gesamt
Zeitraum: 01.01. – 30.06.2019

Staatsangehörigkeiten	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtentscheidungen
Gesamt	18.885	4.016	22.901
darunter:			
Nigeria	2.631	653	3.284
Irak	1.319	416	1.735
Iran	1.212	358	1.570
Afghanistan	1.021	359	1.380
Syrien	974	336	1.310
Russische Föderation	960	144	1.104
Georgien	937	52	989
Guinea	655	104	759
Moldau (Republik)	617	2	619
Somalia	447	163	610
Armenien	534	75	609
Pakistan	494	105	599
Aserbajdschan	474	115	589
Albanien	534	32	566
Gambia	466	78	544
Algerien	192	13	205
Marokko	193	20	213
Tunesien	72	12	84
Türkei	385	130	515
Senegal	103	13	116
Ghana	319	57	376
Kosovo	228	11	239
Nordmazedonien	449	28	477
Bosnien und Herzegowina	103	5	108
Montenegro	57	1	58

Verfahrensdauer Eilanträge (einstweiliger Rechtsschutz) Gesamt (in Tagen)

Zeitraum: 01.01. – 30.06.2019

Staatsangehörigkeiten	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO	Antrag nach §123 VwGO
Gesamt	59,1	32,2	34,8
darunter:			
Nigeria	86,8	43,2	38,5
Irak	71,2	29,5	41,5
Iran	55,9	28,5	36,8
Afghanistan	58,2	31,6	47,3
Syrien	58,9	25,8	51,0
Russische Föderation	66,9	33,2	34,1
Georgien	30,3	20,2	18,4
Guinea	58,2	45,6	31,8
Moldau (Republik)	25,8	14,4	28,1
Somalia	55,6	28,8	23,8
Armenien	40,1	28,0	42,2
Pakistan	51,2	42,1	36,3
Aserbaidshjan	48,0	45,3	17,2
Albanien	39,4	17,7	21,8
Gambia	88,3	47,0	38,1
Algerien	52,9	20,8	23,5
Marokko	34,0	10,9	16,8
Tunesien	55,0	43,0	40,0
Türkei	59,3	21,7	18,8
Senegal	62,6	84,8	10,3
Ghana	51,6	33,6	27,5
Kosovo	55,3	90,9	54,7
Nordmazedonien	40,4	27,4	37,3
Bosnien und Herzegowina	61,8	13,0	30,8
Montenegro	36,1	64,3	25,0

14a:

Wie viele Rechtsmittel sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen (bitte auch nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Verfahren wurden im bisherigen Jahr 2019 mit welchem Ergebnis entschieden (bitte ebenfalls nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; Angaben zur ersten Instanz sind ausreichend)?

Zu 14a:

Die folgenden Klagen gegen vom BAMF auf subsidiären Schutz entschiedene Asylanträge waren zum Stichtag 30. Juni 2019 anhängig:

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 30.Juni 2019	
nach Staatsangehörigkeit	Klagen
Gesamt	25.545
darunter:	
Syrien	18.671
Irak	2.743
Eritrea	1.090
Ungeklärt	932
Afghanistan	603
Staatenlos	313
Jemen	299
Somalia	254
sonst. asiat. Staatsangeh.	94
Sudan (ohne Südsudan)	89

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 30.Juni 2019	
nach Bundesländern	Klagen
Gesamt	25.545
davon:	
Baden-Württemberg	3.367
Bayern	2.309
Berlin	2.679
Brandenburg	1.615
Bremen	171
Hamburg	625
Hessen	4.384

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 30.Juni 2019	
nach Bundesländern	Klagen
Mecklenburg-Vorpommern	128
Niedersachsen	2.961
Nordrhein-Westfalen	5.639
Rheinland-Pfalz	150
Saarland	67
Sachsen	310
Sachsen-Anhalt	259
Schleswig-Holstein	578
Thüringen	303

Im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2019 wurde bei folgenden Rechtsmitteln wie dargestellt entschieden:

Klagen:

nach Staatsangehörigkeit	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	11.087	3	2.237	8.847
darunter:				
Syrien	8.540	3	1.889	6.648
Irak	923		55	868
Ungeklärt	466		87	379
Eritrea	404		56	348
Afghanistan	171		11	160
Staatenlos	165		77	88
Somalia	89		14	75
Jemen	88		10	78
sonst. asiat. Staatsangeh.	62		14	48
Iran	47		5	42

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	11.087	3	2.237	8.847
davon:				
Baden-Württemberg	1.247		394	853
Bayern	571		239	332
Berlin	1.259		29	1.230
Brandenburg	124		6	118
Bremen	38		2	36
Hamburg	329		14	315
Hessen	1.610	1	644	965
Mecklenburg-Vorpommern	124		9	115
Niedersachsen	1.336		152	1.184
Nordrhein-Westfalen	3.175	1	512	2.662
Rheinland-Pfalz	166		20	146
Saarland	49		2	47
Sachsen	276	1	79	196
Sachsen-Anhalt	186		77	109
Schleswig-Holstein	388		29	359
Thüringen	209		29	180

14b:

Gegen wie viele der Asylbescheide des BAMF wurden im bisherigen Jahr 2019 Rechtsmittel eingelegt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und Klagequoten in Bezug auf die Gesamtzahl der Bescheide und in Bezug auf Ablehnungen gesondert ausweisen; bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und zusätzlich nach den zu sicher erklärten Herkunftsländern differenzieren, zusätzlich differenzieren nach der Art der Ablehnung: unbegründet, offensichtlich unbegründet, unzulässig/Dublin-Bescheid)?

Zu 14b:

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt			davon Entscheidung "abgelehnt"			davon Entscheidung "o. u. abgelehnt"			davon Entscheidung "Unzulässig"		
		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil
01.01. – 30.06. 2019												
Gesamt	102.489	51.769	50,5%	22.498	20.237	90,0%	8.923	5.229	58,6%	31.547	23.598	74,8%
darunter:												
Syrien	23.316	5.295	22,7%	22	17	77,3%	4	3	75,0%	3.538	3.130	88,5%
Irak	9.722	5.337	54,9%	2.957	2.631	89,0%	163	120	73,6%	2.964	2.433	82,1%
Nigeria	8.777	7.242	82,5%	2.755	2.538	92,1%	501	417	83,2%	4.731	4.236	89,5%
Afghanistan	6.687	3.402	50,9%	1.509	1.396	92,5%	49	38	77,6%	2.406	1.824	75,8%
Iran	6.071	4.345	71,6%	3.023	2.904	96,1%	104	93	89,4%	1.657	1.356	81,8%
Türkei	5.135	2.498	48,6%	2.067	1.963	95,0%	185	136	73,5%	461	379	82,2%
Russische Föderation	3.103	2.289	73,8%	1.204	1.083	90,0%	137	83	60,6%	1.552	1.200	77,3%
Somalia	2.973	1.394	46,9%	565	509	90,1%	29	23	79,3%	1.137	844	74,2%
Eritrea	2.602	747	28,7%	197	176	89,3%	5	4	80,0%	499	390	78,2%
Ungeklärt	2.510	898	35,8%	343	285	83,1%	175	97	55,4%	648	472	72,8%
Georgien	2.234	1.582	70,8%	685	587	85,7%	1.032	755	73,2%	367	227	61,9%
Guinea	2.203	1.499	68,0%	786	715	91,0%	251	206	82,1%	807	606	75,1%
Pakistan	2.031	1.403	69,1%	650	569	87,5%	155	126	81,3%	1.078	731	67,8%
Serbien	1.793	606	33,8%	30	13	43,3%	725	256	35,3%	932	343	36,8%
Nordmazedonien	1.633	563	34,5%	13	10	76,9%	756	284	37,6%	716	288	40,2%
Albanien	1.469	600	40,8%	23	20	87,0%	854	383	44,8%	487	182	37,4%
Kosovo	589	266	45,2%	5	4	80,0%	268	131	48,9%	289	129	44,6%
Ghana	686	434	63,3%	11	6	54,5%	292	198	67,8%	314	226	72,0%
Bosnien und Herzegowina	376	118	31,4%	1	0	0,0%	174	56	32,2%	164	61	37,2%
Senegal	259	157	60,6%	1	1	100,0%	90	61	67,8%	157	97	61,8%

14c:

Wie ist die aktuelle Zahl der anhängigen Gerichtsverfahren im Bereich Asyl, differenziert nach (Bundes-, Ober-) Verwaltungsgerichten?

Zu 14c:

Die Angaben zum Stand 30. Juni 2019 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gericht - Stand: 30.06.2019	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
Bei Gericht anhängige Verfahren gesamt	301.815
davon:	
Bundesverwaltungsgericht	58
VGH Baden-Württemberg	470
VG Freiburg	9.844
VG Karlsruhe	12.069
VG Sigmaringen	8.395
VG Stuttgart	15.518
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	1.366
VG Ansbach	8.166
VG Augsburg	2.917
VG Bayreuth	3.890
VG München	16.540
VG Regensburg	5.851
VG Würzburg	2.453
Bayerischer VGH - Außenstelle Ansbach	842
OVG Berlin-Brandenburg	625
VG Berlin	16.617
VG Cottbus	3.551
VG Frankfurt / Oder	4.113
VG Potsdam	6.974
OVG der Freien Hansestadt Bremen	96
VG Bremen	2.038
Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht	221
VG Hamburg	6.751
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	1.621
VG Darmstadt	6.306
VG Frankfurt/Main	5.370
VG Kassel	5.548
VG Wiesbaden	5.657

Gericht - Stand: 30.06.2019	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
VG Gießen	7.710
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	1.559
VG Braunschweig	3.804
VG Hannover	8.043
VG Oldenburg	5.220
VG Osnabrück	3.977
VG Stade	3.336
VG Lüneburg	2.332
VG Göttingen	1.930
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen	3.140
VG Aachen	5.645
VG Arnberg	9.695
VG Düsseldorf	12.546
VG Gelsenkirchen	9.528
VG Köln	10.873
VG Minden	7.555
VG Münster	6.112
OVG Rheinland-Pfalz	1.139
VG Trier	7.847
OVG des Saarlands	73
VG des Saarlandes	765
Schleswig-Holsteinisches OVG	847
VG Schleswig-Holstein	10.129
OVG Sachsen-Anhalt	36
VG Magdeburg	2.358
VG Halle	1.380
Thüringer Oberverwaltungsgericht	219
VG Gera	476
VG Meiningen	2.372
VG Weimar	1.569
Sächsisches Oberverwaltungsgericht	145
VG Chemnitz	4.873
VG Dresden	3.996
VG Leipzig	2.723
OVG Mecklenburg-Vorpommern	1.263
VG Greifswald	1.168
VG Schwerin	1.565

14d:

In wie vielen Fällen erhielten zunächst abgelehnte Asylsuchende im bisherigen Jahr 2019 doch noch einen Schutzstatus, und in wie vielen Fällen basierte dies auf einer Gerichtsentscheidung, auf einer Abhilfeentscheidung bzw. geschah dies infolge eines Folgeantrags oder aus sonstigem Grunde (bitte differenzieren und zudem nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?

Zu 14d:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum: 01.01.– 30.06.2019			
Staatsangehörigkeiten		davon aufgrund einer Gerichtsentscheidung	Abhilfeentscheidungen
Gesamt	14.573	12.553	2.020
darunter:			
Syrien	3.861	3.241	620
Irak	1.024	900	124
Nigeria	218	162	56
Türkei	207	115	92
Iran	960	852	108
Afghanistan	5.326	4.934	392
Somalia	278	234	44
Eritrea	155	123	32
Ungeklärt	303	201	102
Russische Föderation	208	158	50
Georgien	13	5	8
Guinea	41	22	19
Pakistan	548	468	80
Albanien	36	33	3
Aserbaidshan	75	61	14

Positive Entscheidungen infolge von Folgeanträgen

Zeitraum: 01.01.– 30.06.2019	
Staatsangehörigkeiten	
Gesamt	1.455
darunter:	
Syrien	428
Irak	93
Nigeria	41
Türkei	19
Iran	106
Afghanistan	375
Somalia	88
Eritrea	81
Ungeklärt	33
Russische Föderation	31
Georgien	1
Guinea	9
Pakistan	10
Albanien	1
Aserbaidshan	7

Positive Entscheidungen infolge von sonstigen Gründen

Zeitraum: 01.01.– 30.06.2019	
Staatsangehörigkeiten	
Gesamt	52
darunter:	
Syrien	2
Irak	2
Nigeria	6
Türkei	0
Iran	1
Afghanistan	18
Somalia	0
Eritrea	0
Ungeklärt	0
Russische Föderation	0
Georgien	1
Guinea	1
Pakistan	2
Albanien	0
Aserbaidshan	0

14e:

Bei wie vielen der Klagen und Rechtsschutzanträge im Asylbereich im bisherigen Jahr 2019 ging es um Dublin-Bescheide (inklusive Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat, bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), wie wurden diese Verfahren im bisherigen Jahr 2019 entschieden (bitte in absoluten und relativen Zahlen und so differenziert wie möglich angeben; bitte auch nach Entscheidungen im Eil- und Klageverfahren differenzieren), und wie ist die letzte Tabelle auf Bundestagsdrucksache 19/11011 zu Frage 13e zu lesen bzw. zu bewerten (zum einen der sehr hohe Anteil sonstiger Verfahrenserledigungen, der nach Sicht der Fragesteller vermutlich mit Fristabläufen, vielen Entscheidungen im Eilverfahren und entsprechenden Erledigungen im Klageverfahren erklärt werden kann, zum anderen die Gewährung von – wenn auch wenigen – Schutzstatus, weil es in Dublin-Verfahren vorrangig um die Klärung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens geht)?

Zu 14e:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Eilverfahren zu Dublin-Bescheiden (zusätzlich Verfahren nach § 29 Abs. I Nr. 2 AsylG)	
Zeitraum: 1 Januar – 30. Juni 2019	
Staatsangehörigkeiten gesamt	12.256
darunter:	
Nigeria	3.018
Irak	1.124
Syrien	1.114
Iran	1.076
Afghanistan	627
Russische Föderation	600
Guinea	513
Somalia	369
Gambia	285
Eritrea	269
Pakistan	254
Aserbaidshan	254
Ungeklärt	219
Türkei	213
Ghana	164

Entscheidungen in Eilverfahren	
Zeitraum: 1 Januar – 30. Juni 2019	
Staatsangehörigkeiten gesamt	22.109
darunter:	
Nigeria	3.134
Irak	1.658
Iran	1.444
Afghanistan	1.312
Syrien	1.258
Russische Föderation	1.042
Georgien	981
Guinea	743
Moldau (Republik)	619
Armenien	606
Somalia	588
Pakistan	586
Aserbaidtschan	573
Albanien	564
Gambia	541

Klagen gegen Dublin-Bescheide (zusätzlich Verfahren nach § 29 Abs. I Nr. 2 AsylG)	
Zeitraum: 1 Januar – 30. Juni 2019	
Staatsangehörigkeit gesamt	17.917
darunter:	
Nigeria	3.758
Syrien	2.943
Irak	2.047
Afghanistan	1.143
Iran	1.108
Russische Föderation	751
Somalia	701
Guinea	574
Eritrea	389
Ungeklärt	383
Pakistan	327
Gambia	309
Aserbaidtschan	265
Türkei	250
Ghana	174

1. Januar – 30. Juni 2019		Gerichtsentscheidungen im Dublinverfahren (inklusive Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat)											
Staatsangehörigkeiten	Gesamt	Flüchtlings- schutz gem. § 3 I AsylG		subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG		Abschiebungsver- bot		Ablehnung		sonst. Verfah- renserledigung		Abschiebungs- androhung	
		abso- lut	Anteil	abso- lut	Anteil	abso- lut	Anteil	abso- lut	Anteil	abso- lut	Anteil	ab- solut	Anteil
Gesamt	10.338	54	0,5%	18	0,2%	704	6,8%	433	4,2%	9.116	88,2%	13	0,1%
darunter:													
Syrien	1.700	15	0,9%	0	0,0%	398	23,4%	54	3,2%	1.231	72,4%	2	0,1%
Nigeria	1.079	1	0,1%	0	0,0%	12	1,1%	22	2,0%	1.044	96,8%	0	0,0%
Irak	1.066	0	0,0%	4	0,4%	102	9,6%	29	2,7%	928	87,1%	3	0,3%
Afghanistan	681	5	0,7%	1	0,1%	83	12,2%	17	2,5%	574	84,3%	1	0,1%
Somalia	667	1	0,1%	8	1,2%	34	5,1%	14	2,1%	606	90,9%	4	0,6%
Russische Föderation	597	7	1,2%	0	0,0%	4	0,7%	48	8,0%	538	90,1%	0	0,0%
Iran	536	9	1,7%	0	0,0%	2	0,4%	7	1,3%	518	96,6%	0	0,0%
Eritrea	499	9	1,8%	3	0,6%	16	3,2%	5	1,0%	464	93,0%	2	0,4%
Guinea	292	1	0,3%	0	0,0%	0	0,0%	15	5,1%	276	94,5%	0	0,0%
Ungeklärt	254	0	0,0%	0	0,0%	19	7,5%	7	2,8%	228	89,8%	0	0,0%
Gambia	237	0	0,0%	0	0,0%	1	0,4%	7	3,0%	229	96,6%	0	0,0%
Pakistan	235	4	1,7%	0	0,0%	8	3,4%	12	5,1%	211	89,8%	0	0,0%
Aserbaidzhan	214	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	24	11,2%	190	88,8%	0	0,0%
Türkei	206	1	0,5%	0	0,0%	0	0,0%	10	4,9%	195	94,7%	0	0,0%
Armenien	125	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	5	4,0%	120	96,0%	0	0,0%

Die von den Fragestellern genannten, insgesamt vielfältigen Gründe für Verfahrenserledigungen sind zutreffend, wenn auch nicht abschließend dargestellt. Die Gewährung eines Schutzstatus erfolgt durch Gerichtsentscheidungen in Dublin-Verfahren lediglich in seltenen Einzelfällen, in denen nicht nur über die Frage des zuständigen Mitgliedstaates entschieden wird, sondern auch in der Sache selbst (siehe Bundestagsdrucksache 19/11001, S. 46 – es wird angenommen, dass die Fragesteller diese Antwort der Bundesregierung in Bezug nehmen wollen).

Ein Widerspruch zwischen der Anzahl der Verfahrenserledigungen auf der einen und der Gewährung von Schutzstatus auf der anderen Seite wird nicht gesehen.

15:

Wie lautete die Klagequote in Bezug auf ablehnende Bescheide des BAMF für das zweite Quartal 2019?

Zu 15:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Klagequote ablehnende Bescheide
2. Quartal 19	74,6%

16:

Welche Angaben kann das BAMF machen zu der Kategorie „sonstiger Erledigungen“ bei Gerichtsentscheidungen für das bisherige Jahr 2019, welche Fallkonstellationen werden dabei den unterschiedlichen Kategorien „Keine Schutzgewährung festgestellt“, „Schutzgewährung offen“, „Schutzgewährung“ zugeordnet und wie werden dabei insbesondere die Fälle statistisch erfasst, in denen einzelne Gerichtsverfahren mehrerer Familienangehöriger zu einem Gerichtsverfahren zusammengelegt werden, was zur Einstellung mehrerer Verfahren führt, und wie viele Verfahren betrifft dies ungefähr (bitte ausführen), wie werden Verfahren erfasst, die für erledigt erklärt werden, weil Betroffene aus- oder weitergereist sind?

Zu 16:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Sonstige Verfahrenserledigungen	1. und 2. Quartal 2019
Keine Schutzgewährung festgestellt	34.078
Schutzgewährung offen	1.411
Schutzgewährung	1.511
Summe	37.000

Die Zuordnung der Fallkonstellationen zu den unterschiedlichen Kategorien kann der zweiten Tabelle der Antwort zu Frage 26 der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 19/4961 vom 12. Oktober 2018, entnommen werden.

Die statistische Auswertung der Gerichtsverfahren bezieht sich auf Personen und nicht auf Verfahren, die ggf. mehrere Personen beinhalten. Eine gesonderte Auswertung über Betroffene, die aus- oder weitergereist sind, wird nicht geführt.

17:

Wie viele Asyl-Anhörungen gab es im zweiten Quartal 2019 (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 17:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen 2. Quartal 2019	Anzahl
Staatsangehörigkeiten gesamt	39.174
darunter:	
Syrien	19.388
Irak	2.832
Nigeria	2.109
Türkei	1.548
Iran	1.669
Afghanistan	1.307
Somalia	589
Eritrea	1.714
Ungeklärt	1.113
Russische Föderation	380
Georgien	479
Guinea	613
Pakistan	433
Albanien	224
Aserbaidshjan	197

18:

Wie waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen, Georgien, Armenien und der Türkei im zweiten Quartal 2019?

Zu 18:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeiten	2. Quartal 2019			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz unter Außerachtlassung formaler Ablehnungen des BAMF
		absolut	Anteil	Anteil
Türkei	2.507	797	37,9%	43,5%
Algerien	301	6	1,6%	3,7%
Georgien	794	6	0,7%	0,9%
Armenien	284	20	4,4%	8,6%
Libyen	127	43	22,1%	39,8%
Marokko	268	10	3,0%	6,4%
Tunesien	119	5	3,7%	8,8%
Ägypten	161	17	7,8%	16,0%

19:

Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina im zweiten Quartal 2019 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), wie wurden diese Asylanträge jeweils mit welchem Ergebnis beschieden, und wie erklärt sich die Bundesregierung, dass in Bezug auf diese Länder im ersten Quartal 2019 nur noch in einem Fall ein Abschiebungshindernis festgestellt wurde (Bundestagsdrucksache 19/11001, Antwort zu Frage 19), während dies im Gesamtjahr 2018 noch in insgesamt 92 Fällen erfolgte (Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 25) – gab es diesbezüglich insbesondere Änderungen interner Entscheidungsvorgaben, Leitsätze usw., die sich entsprechend ausgewirkt haben könnten (bitte darstellen)?

Zu 19:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	2. Quartal 2019			Entscheidungen über Asylanträge						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil.Asyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem.§ 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	519	219	300	670	-	-	-	-	267	403
davon Roma	386	130	256	522	-	-	-	-	184	338
Kosovo	199	100	99	234	-	-	2	1	112	119
davon Roma	51	18	33	58	-	-	-	-	41	17
Nordmazedonien	322	162	160	456	-	-	1	1	213	241
davon Roma	231	98	133	314	-	-	-	-	122	192
Montenegro	39	28	11	36	-	-	-	-	30	6
davon Roma	15	10	5	12	-	-	-	-	6	6
Albanien	573	350	223	579	-	1	1	-	321	256
davon Roma	77	33	44	75	-	-	-	-	22	53
Bosnien und Herzegowina	113	59	54	114	-	-	4	1	61	48
davon Roma	72	35	37	78	-	-	-	1	40	37

Antrags- und Entscheidungsgründe werden statistisch nicht erhoben. Bereits Anfang 2018 ist das BAMF hinsichtlich der genannten sechs Herkunftsländer davon ausgegangen, dass lediglich in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen ein Abschiebungsverbot im Hinblick auf eine Nichterreichbarkeit des Existenzminimums in Betracht kam. Im zweiten Halbjahr 2018 erfolgte für vier der genannten sechs Herkunftsländer die Bewertung durch das BAMF, dass grundsätzlich keine humanitären Bedingungen vorliegen, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen. Im vierten Quartal 2018 wurde in 15 Fällen der genannten sechs Herkunftsländer ein Abschiebungsverbot festgestellt. Anschließend Änderungen, mit möglichen Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis im ersten Quartal 2019, erfolgten nicht.

20:

Welche Informationen liegen der Bundesregierung zum Fall des abgelehnten Asylsuchenden Gani Rama vor, der nach einer Meldung erstmalig 1999 nach Deutschland geflohen war, viele Jahre in Göttingen gelebt hatte und nach seiner Abschiebung in den Kosovo dort zu Tode geprügelt wurde, offenbar, weil er zur Minderheit der Rom gehört (vgl. <http://www.alle-bleiben.info/gani-rama-wurde-in-pristina-zu-tode-geprugelt/>), wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorfall, auch angesichts des Umstands, dass Gani Rama im Asylverfahren seine Angst vor Verfolgung als Rom vergeblich vorgebracht haben soll (ebd.), und welche Konsequenzen werden aus diesem Fall für die Gefahrenbeurteilung im BAMF in Bezug auf Roma-Flüchtlinge aus dem Kosovo gezogen (bitte ausführen)?

Zu 20:

Die Bundesregierung bedauert den Tod von Herrn Gani Rama am 22. Juli 2019, der nach bisheriger Informationslage auf einen verabscheuungswürdigen Gewaltakt zurückzuführen ist. Ein Ermittlungsabschluss kosovarischer Stellen ist bislang nicht bekannt. Die Bundesregierung äußert sich aus Gründen des Datenschutzes nicht zu Einzelheiten des Asylverfahrens betreffend. Der Fall von Herrn Gani Rama lässt derzeit nach Einschätzung des BAMF keine erforderlichen Konsequenzen für die Gefahrenbeurteilung im BAMF in Bezug auf Roma-Flüchtlinge aus dem Kosovo erkennen. Gleichwohl beobachtet die Bundesregierung die Lage im Kosovo sehr genau.

21:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung bzw. das BAMF aus der Kritik des früheren Vorsitzenden der Unionsfraktion Volker Kauder und der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (vgl. z.B. Meldung von kna vom 30. Juli 2019 und <http://www.migazin.de/2019/07/31/bamf-lehnt-antraege-von-konvertiten-reflexhaft-ab/>), wonach das BAMF die Rückkehr von zum Christentum Konvertierten in den Iran für unbedenklich gehalten bzw. die Verfolgungssituation im Iran bagatellisiert und die Ernsthaftigkeit eines Glaubensübertritts in fast allen Fällen infrage gestellt haben soll (bitte ausführen, auch inwieweit die Forderung eines Abschiebestopps für christliche Konvertiten aus dem Iran seitens des Bundesinnenministeriums unterstützt wird) – und wie erklärt die Bundesregierung, dass die bereinigte Schutzquote bei iranischen Asylsuchenden im ersten Quartal 2019 nur noch bei 28,9 Prozent lag (Bundestagsdrucksache 19/11001, Antwort zu Frage 1b), während sie im Jahr 2018 bei 34,3 Prozent, 2017 bei 57,1 Prozent und 2016 bei 60,6 Prozent lag – gab es diesbezüglich insbesondere Änderungen interner Entscheidungsvorgaben, Leitsätze usw., die sich entsprechend ausgewirkt haben könnten (bitte ausführen)?

Zu 21:

Eines generellen Abschiebestopps für zum Christentum konvertierte Muslime bedarf es nicht. Im Rahmen des Asylverfahrens nimmt das BAMF eine umfassende Prüfung der Schutzgründe vor. Eine begründete Sorge vor Verfolgung aufgrund der Religionszugehörigkeit wird dabei in der Regel einen Schutzanspruch begründen. Die Entscheidung des BAMF ist stets einzelfallbezogen. Diese individuelle Prüfung ist wichtig, um festzustellen, ob für vom Islam konvertierte Christen eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der Religionszugehörigkeit besteht. Das BAMF prüft Asylanträge im Hinblick auf die Gefahr, die Asylsuchende im Falle ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat ausgesetzt sind. Dieses gilt selbstverständlich auch in jedem Einzelfall für zum Christentum konvertierte Asylsuchende aus dem Iran. Hierbei ist zunächst klarzustellen, dass der Glaubensübertritt allein von der aufnehmenden Kirche festgestellt wird und das BAMF diesbezüglich keine Bewertungen vornimmt. Das BAMF bewertet die Glaubhaftmachung der Ernsthaftigkeit des Engagements für die neue Religion, um eine doppelte Prognose vorzunehmen. Diese betrifft das Verhalten der Asylsuchenden im Falle ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat und die Folgen, die dieses Verhalten für die Asylsuchenden hätte. Eine Bagatellisierung durch das BAMF oder eine pauschalisierte Schutzversagung finden nicht statt.

Statistische Auswertungen über die Gründe einer Änderung der Schutzquote liegen nicht vor.

Die internen Entscheidungsvorgaben des BAMF sehen seit Anfang 2016 eine nach Einzelfallprüfung mögliche Schutzzuerkennung von Asylsuchenden aus dem Iran vor. Eine Änderung hat sich insoweit nicht ergeben.

22:

Was geschieht in den Fällen, in denen das BAMF infolge einer Änderung interner Leitsätze ohne Billigung des Bundesinnenministerium (vgl. Plenarprotokoll 19/91, Seite 10862, Antwort auf Frage 10 der Abgeordneten Ulla Jelpke) im März und April 2019 bei syrischen Asylsuchenden überdurchschnittlich häufig nur noch nationalen Abschiebungsschutz gewährt hatte (240 bzw. 140 mal, gegenüber 9 mal im Februar und 11 mal im Mai 2019; vgl. <http://berlin-hilft.com/2019/06/13/bamf-entschied-asylantraege-fuer-syrien-auf-eigener-lagebeurteilung-ohne-freigabe-vom-bmi/>), werden diese Entscheidungen von März und April 2019 noch einmal im BAMF überprüft und wieder abgeändert, auch vor dem Hintergrund, dass Bundesinnenminister Horst Seehofer erklärt hatte, dass sich die Entscheidungspraxis des BAMF diesbezüglich „vorerst nicht ändern“ würde (<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-05/asylpolitik-horst-seehofer-syrer-fluechtlinge-erkennung>) – was aber ausweislich der oben genannten Zahlen jedenfalls im März und April 2019 offenkundig nicht der Fall war –, und / oder wird entsprechenden Klagen gegen diese Bescheide aus März und April 2019 entsprochen – welche Vorgaben und Regelungen gibt es zum Umgang mit diesen Entscheidungen auf Abschiebungsschutz der Monate März und April 2019 (bitte darlegen)?

Zu 22:

Das BAMF prüft bei jedem Asylantrag, ob die Voraussetzungen für einen Schutzstatus vorliegen. Dabei findet stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Situation im Herkunftsland statt. Die Verfahren, bei denen Anhaltspunkte bestanden, dass die Zuerkennung eines anderen Schutzstatus gerechtfertigt war, wurden von Amts wegen erneut geprüft. In Verfahren für Asylantragsteller aus dem Herkunftsland Syrien wird in der Regel mindestens subsidiärer Schutz gewährt.

23:

Wie ist die gegenwärtige Entscheidungspraxis des BAMF im Umgang mit jesidischen Asylsuchenden aus dem Irak und Syrien und die entsprechende Gefährdungsbeurteilung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Politikerinnen und Politiker parteiübergreifend (z.B. Volker Kauder (CDU), Thomas Oppermann (SPD) und Annalena Baerbock (Grüne) in einem gemeinsamen Gastbeitrag für „Die Welt“; AFP vom 1. August 2019) für die Aufnahme weiterer besonders Schutzbedürftiger „allen voran jesidische Frauen und Kinder, die im Irak und in Syrien keine realistische Aussicht auf eine adäquate Behandlung haben“, werben, inwieweit ist das Bundesinnenministerium dazu bereit, eine Aufnahme solcher Personen aus dem Ausland durch Unterstützung einer entsprechenden politischen Vereinbarung zu unterstützen (bitte darlegen),) und wie erklärt die Bundesregierung die in Bezug auf jesidische Asylsuchende aus dem Irak deutlich zurückgegangene bereinigte Schutzquote (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7538, Antwort zu Frage 3)?

Zu 23:

Das BAMF prüft bei jedem Asylantrag sorgfältig, inwieweit die Voraussetzungen für einen Schutzstatus vorliegen. Im Rahmen individueller Prüfungen sind Schutzzuerkennungen sowohl für jesidische Asylsuchende aus Syrien als auch aus dem Irak im Einzelfall möglich. Für die jeweiligen Einzelfälle wurde eine abnehmende Verfolgungsgefahr festgestellt (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Urteile vom 30. Juli 2019 [Az. 9 LB 133/19 und 9 LB 148/19]), daher ist die Schutzquote für jesidische Asylsuchende aus dem Irak rückläufig.

Die Bundesregierung nimmt im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme in enger Zusammenarbeit mit UNHCR besonders schutzbedürftige Personen auf. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat prüft derzeit, inwieweit die humanitäre Aufnahme von traumatisierten Opfern der Terrororganisation des sogenannten „Islamischen Staats“ (IS) möglich ist.

24:

Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF (bitte auch spezifische Angaben zu den Bereichen Asylprüfung, Widerrufsprüfung, Dublin-Verfahren, Qualitätssicherung und Prozessvertretung machen)?

Zu 24:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aktueller Personaleinsatz in VZÄ (Vollzeitäquivalenten). Stand: 01.09.2019				
	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst	Gesamt
Asyl (ohne Widerruf)	1280,5	850,3	28,4	2159,2
Widerrufsprüfung	171,7	576,0	11,3	759,0
Prozess gesamt	151,5	183,3	35,9	370,7
Dezentral	141,9	180,2	19,5	341,6
Zentral (Referat 61D und 61E)	9,6	3,1	16,4	29,1
Qualitätssicherung gesamt	37,3	146,5	15,7	199,5
Dezentral	31,6	114,3	9,0	154,9
Zentral (Referate 62A, 62B und 62C)	5,7	32,2	6,7	44,6
Dublin	48,0	100,5	0,0	148,5

Die Personalsituation im BAMF wird noch maßgeblich durch die dem BAMF im Haushaltsjahr 2019 bereitgestellten zusätzlichen Stellen beeinflusst. Die weitere Personalentwicklung- und Planung ist auch Gegenstand des noch laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens. Für den operativen Bereich hängt sie maßgeblich von den sich verändernden Aufgabenschwerpunkten oder möglichen neuen Aufgabenbereichen des BAMF ab. Eine verbindliche Aussage kann hierzu zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

25:

Wie viele Asylverfahren wurden im zweiten Quartal 2019 eingestellt (bitte nach Gründen und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Zu 25:

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2019	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32 a Abs. 2 AsylG	sonstige Einstellung	Gesamt
Gesamt	477	741	1.218
darunter:			
Syrien	18	57	75
Irak	19	54	73
Nigeria	43	62	105
Türkei	20	31	51
Iran	5	21	26
Afghanistan	24	10	34
Somalia	9	4	13
Eritrea	8	2	10
Ungeklärt	19	18	37
Russische Föderation	7	35	42
Georgien	36	25	61
Guinea	27	11	38
Pakistan	12	18	30
Albanien	5	38	43
Aserbaidshjan	8	7	15

26:

Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhö rer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt, in welchen Fallkonstellationen wird hiervon abgewichen und wie hoch war der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren (d.h. auch: ohne Identität von Anhö rer und Entscheider) getroffen wurden, im zweiten Quartal 2019 (bitte nach Entscheidungen im Widerrufs- bzw. Asylverfahren differenzieren)?

Zu 26:

Zu der personellen Einheit von Anhörenden und Entscheidenden erfolgt im BAMF keine personenbezogene, statistische Erfassung, eine valide Einschätzung ist daher nicht möglich. Im zweiten Quartal 2019 wurden insgesamt 43.422 Asylentscheidungen getroffen, davon 732 in Entscheidungszentren.

Im Sinne der Antragstellenden soll unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig eine Trennung (bspw. Abgabe der Verfahren vulnerabler Personen an eingesetzte und besonders qualifizierte Sonderbeauftragte) möglich bleiben.

Die bestehenden Entscheidungszentren nehmen sukzessiv Aufgaben im Rahmen der Bearbeitung von Widerrufsprüfverfahren wahr und werden i. Ü. im Rahmen von Organisationsänderungen strukturell konsolidiert.

2. Quartal 2019 Erst- und Folgeanträge	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entschei- dungszentrum entschieden	Anteil an allen Ent- scheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	43.422	732	1,7%
darunter:			
Syrien	8.917	181	2,0%
Irak	3.896	135	3,5%
Nigeria	4.606	51	1,1%
Türkei	2.079	23	1,1%
Iran	2.370	60	2,5%
Afghanistan	2.975	57	1,9%
Somalia	1.308	15	1,1%
Eritrea	1.183	28	2,4%
Ungeklärt	1.128	19	1,7%
Russische Föderation	1.307	8	0,6%

2. Quartal 2019 Widerruf	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entschei- dungszentrum entschieden	Anteil an allen Ent- scheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	39.292	4.856	12,4%
darunter;			
Syrien	26.662	2.457	9,2%
Irak	3.739	638	17,1%
Nigeria	68	18	26,5%
Türkei	140	23	16,4%
Iran	676	223	33,0%
Afghanistan	2.340	738	31,5%
Somalia	375	133	35,5%
Eritrea	2.497	199	8,0%
Ungeklärt	1.072	147	13,7%
Russische Föderation	190	35	18,4%

27:

Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF im zweiten Quartal 2019 gegenüber abgelehnten Asylsuchenden mit welcher Begründung erlassen, und wie viele davon sind mangels zumutbarer freiwilliger Ausreise innerhalb der gesetzten Frist wirksam geworden bzw. in Kraft getreten (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 27:

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2.Quartal 2019	Entscheidungen zu §11III AufenthG	Entscheidungen zu § 11VII AufenthG	Entscheidungen mit Aufenthalts- und Wiedereinreiseverboten (§ 11 II und/oder § 11 VII AufenthG)
Gesamt	23.171	1.309	23.457
darunter:			
Syrien	1.300	6	1.306
Irak	2.115	15	2.126
Nigeria	3.925	4	3.929
Türkei	1.116	3	1.118
Iran	1.750	7	1.757
Afghanistan	1.475	6	1.481
Somalia	680	5	685
Eritrea	285	0	285
Ungeklärt	408	8	412
Russische Föderation	957	14	970

28:

Wie viele Asylgesuche gab es im zweiten Quartal 2019 an den bundesdeutschen Grenzen (bitte nach Grenzabschnitten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und wie stichhaltig ist die Begründung, Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze würden durchgeführt, um einer so genannten „Sekundärmigration“ Asylsuchender entgegen zu wirken, wenn an der deutsch-österreichischen Grenze im ersten Quartal 2019 332 Asylsuchende festgestellt wurden, an den nicht-systematisch überwachten Grenzen zur Schweiz und zu Frankreich hingegen 599 bzw. 356 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11001, Antwort zu Frage 25, bitte nachvollziehbar begründen)?

Zu 28:

Im zweiten Quartal 2019 haben 2.597 Personen bei der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden um Asyl nachge- sucht. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2. Quartal 2019	Anzahl Asylnachsuchender			
	April	Mai	Juni	Gesamt
Gesamt	948	854	795	2.597
Grenze zu				
Flughäfen	214	241	256	711
Inland	220	188	188	596
Schweiz	146	91	65	302
Österreich	113	88	58	259
Frankreich	71	77	69	217
Belgien	59	54	60	173
Polen	35	18	46	99
Ungeklärt	18	27	14	59
Tschechien	22	14	15	51
Luxemburg	8	26	3	37
Niederlande	15	9	10	34
See	10	14	9	33
Dänemark	17	7	2	26
Staatsangehörigkeit (Top-10)				
Nigeria	136	90	34	260
Afghanistan	83	76	89	248
Iran	95	77	71	243
Irak	87	69	78	234
Türkei	40	49	55	144
Marokko	30	49	36	115
Syrien	33	40	40	113
Guinea	42	35	24	101
Russland	36	22	43	101
Algerien	34	33	32	99

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/10737 vom 6 Juni 2019 verwie- sen.

29:

In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im zweiten Quartal 2019 mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und in wie vielen Fällen hat das BAMF in diesem Zusammenhang bzw. auch bei der allgemeinen Asylprüfung (bitte differenzieren) eine gutachterliche ärztliche oder psychologische (bitte differenzieren) Stellungnahme zur Klärung von Abschiebungshindernissen oder medizinischer Fragen im Asylverfahren (etwa: geltend gemachte Traumatisierung) im bisherigen Jahr 2019 bzw. in den Jahren 2010 bis 2018 (bitte nach Jahren und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) mit welchem Ergebnis in Auftrag gegeben (bitte so detailliert wie möglich darstellen)?

Zu 29:

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2019	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
Gesamt	132	20	68	44
Baden-Württemberg	23	3	9	11
Bayern	15	7	5	3
Berlin	13	3	7	3
Bremen	4	-	3	1
Hamburg	9	1	2	6
Hessen	7	3	2	2
Mecklenburg- Vorpommern	2	-	2	-
Niedersachsen	5	-	2	3
Nordrhein-Westfalen	48	2	34	12
Rheinland-Pfalz	1	-	-	1
Saarland	2	-	1	1
Sachsen	2	-	1	1
Schleswig-Holstein	1	1	-	-

2. Quartal 2019	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u. a.)
Staatsangehörigkeiten gesamt	132	20	68	44
darunter:				
Syrien	6	-	-	6
Irak	2	1	-	1
Nigeria	5	2	3	-
Türkei	14	1	6	7
Iran	4	-	2	2
Afghanistan	12	2	5	5
Somalia	6	6	-	-
Eritrea	-	-	-	-
Ungeklärt	1	-	-	1
Russische Föderation	5	1	2	2

Wie häufig gutachterliche ärztliche oder psychologische Stellungnahmen zur Klärung von Abschiebungshindernissen oder medizinischer Fragen im Asylverfahren durch das BAMF angefordert wurden, wird statistisch nicht erfasst.

30:

Welche Angaben für das zweite Quartal 2019 lassen sich machen zu überprüften (vor allem: Ausweis-)Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern), und welche Angaben oder Einschätzungen können dazu gemacht werden, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil Asylsuchende trotz ge- oder verfälschter Dokumente als schutzbedürftig anerkannt wurden (bitte ausführen)?

Zu 30:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2019

Staatsangehörigkeiten	geprüfte Dokumente	Dokumente ohne Beanstandung	nicht abschließend bewertbare Dokumente	beanstandete Dokumente	Anteil der beanstandeten Dokumente in %
Gesamt	62.538	59.360	2.491	687	1,1
darunter:					
Syrien	36.347	35.272	714	361	1,0
Irak	7.282	7.024	134	124	1,7
Nigeria	401	259	132	10	2,5
Türkei	2.895	2.720	145	30	1,0
Afghanistan	2.437	2.245	135	57	2,3
Iran	2.834	2.774	48	12	0,4
ungeklärt	2.235	2.226	7	2	0,1
Georgien	613	502	109	2	0,3
Somalia	111	49	47	15	13,5
Eritrea	1.009	936	65	8	0,8
Sonstige (ca. 150 weitere Staatsangehörigkeiten)	6.374	5.353	955	66	1,0

Zum zweiten Teil der Frage können keine Angaben oder Einschätzungen gemacht werden, da hierzu keine Daten vorliegen.

31:

Welche Organisationseinheiten des BAMF (bitte genau bezeichnen) wurden im Jahr 2018 bzw. im Jahr 2019 (bitte differenzieren) wegen signifikanter negativer Abweichungen bei den Schutzquoten um Stellungnahme gebeten, welche Abweichungen in Bezug auf welche Herkunftsländer waren dies (bitte genauer bezeichnen), welche Erklärungen wurden von den jeweiligen Organisationseinheiten für diese signifikant negativen Abweichungen gegeben und inwieweit wurden diese Erklärungen vom BAMF als nachvollziehbar bewertet bzw. welche Schlussfolgerungen wurden hieraus gezogen (bitte genau darstellen) – und falls insbesondere die Standorte Zirndorf, Manching, Eisenhüttenstadt und Chemnitz nicht wegen signifikant negativ abweichender Schutzquoten um Stellungnahme gebeten worden sein sollten, warum ist dies nicht geschehen, obwohl deren Schutzquoten bei unterschiedlichen Herkunftsländern mit relevanten Fallzahlen im Jahr 2018 auffallend immer deutlich negativ abwichen (Bundestagsdrucksache 19/8701, Antwort zu Frage 5).

Zu 31:

Die Berichterstattung hinsichtlich der Entscheidungspraxis der Außenstellen wurde 2018 wiedereingeführt. Die Überprüfung und eine entsprechende Berichtspflicht umfasst ab Juli 2018 das jeweils vergangene Halbjahr.

Für das 1. Halbjahr 2018 erfolgte die Überprüfung der Entscheidungspraxis des operativen Asylbereichs anhand der Abweichungen von +/- zehn Prozentpunkten von der sogenannten Referenzschutzquote. Die Referenzschutzquote bildet den bundesweiten Durchschnitt aller jeweils in einer Organisationseinheit entschiedenen Herkunftsländer ab.

Dementsprechend sind die erfragten Werte der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Referenzschutzquoten für das 1. Halbjahr 2018 nur mit negativen Abweichungen von \geq -10%-Punkten		
Organisationseinheit	Referenzschutzquote (RSQ)	Delta Schutzquote zur RQS*
AS Frankfurt/Flughafen	26,8 %	- 14,5 %
AS Manching	22,8 %	- 13,5 %
AS Eisenhüttenstadt	38,6 %	- 13,4 %

*Schutzquoten ohne formelle Verfahrenserledigungen

Aussagen zu den Abweichungen bei den einzelnen entschiedenen Herkunftsländern lassen sich aus Referenzschutzquotenabweichungen jedoch nicht ableiten.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde werden seit dem 2. Halbjahr 2018 Abweichungen von +/- zehn Prozentpunkten von der jeweiligen bundesweiten Schutzquote (ohne formelle Entscheidungen) eines TOP 10-Herkunftslandes als signifikant festgelegt, jedoch nur und soweit eine Außenstelle \geq 50 materiell-rechtliche Entscheidungen zu dem jeweiligen Herkunftsland im Prüfungszeitraum getroffen hat, da es andernfalls bereits an einer annähernd statistisch validen Größe mangeln würde.

Alle Organisationseinheiten mit den nach den vorbezeichneten Kriterien relevanten Abweichungen in den Berichtszeiträumen wurden im Rahmen der jeweiligen Überprüfung um Stellungnahme gebeten.

Sämtliche Rückmeldungen wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Als Bewertungskriterien wurden dabei die bundesweite Entscheidungspraxis, jeweils geltende HKL-Leitsätze (HKL=Herkunftsländer) sowie alle anderen amtsbekannten internen und externen Faktoren, die eine Entscheidung beeinflussen können, berücksichtigt. Bei besonderen Auffälligkeiten wurden darüber hinaus Stichprobenprüfungen durchgeführt.

Die hier erfragten negativen Abweichungen von den Schutzquoten eines TOP 10-Herkunftslandes von \geq - zehn Prozentpunkten für 2. Halbjahr 2018 und für das 1. Halbjahr 2019 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Referat	Organisations- einheit (OrgE)	Irak	Afghanis- tan	Iran	Türkei	Nige- ria	Eritrea	Soma- lia	Russi- sche Fö- deration	Unge- klärt
51I	AZ Suhl	127 (31,5%)								
51J	AZ Halberstadt	61 (14,8%)			60 (25,0%)					
51K	EZO Berlin		410 (39,8%)		302 (35,1%)			243 (36,2%)		112 (55,4%)
Gruppe 52 (Region Karlsruhe Südwest)										
52A	AS Karlsruhe 1		85 (43,5%)							
52C	AZ Heidelberg	228 (30,7%)		269 (21,9%)		491 (2,4%)				
Gruppe 53 (Region Zirndorf Süd)										
53B	AS Manching					132 (6,1%)				
53C	AZ Bamberg						101 (73,3%)			
53E	AS Zirndorf	460 (28,9%)	91 (46,2%)	277 (16,6%)				53 (20,8%)		
53F	AS Regensburg	278 (20,1%)								
53G	AS Deggendorf					126 (6,3%)				
53H	AS Schweinfurt							210 (46,2%)		
53K	AS Frankfurt/Flug- hafen			92 (14,1%)						
25 OrgE	Unterschreitun- gen (44)	11	5	6	7	4	1	3	4	3

*mrE = materiell-rechtliche Entscheidung; bGSQ = bereinigte Gesamtschutzquote

Auswertung der Entscheidungsstatistik im 1. Halbjahr 2019 nur unter dem Gesichtspunkt von negativen Abweichungen von \geq - zehn Prozentpunkten (Stand:18.07.20198):

Referat	Organisations-	Irak	Türkei	Iran	Afghanistan	Nigeria	Eritrea	Somalia	Ungeklärt
		(6.641 mrE*; bGSQ* 53,0%)	(4.572 mrE; bGSQ 50,7%)	(4.351 mrE; bGSQ 28,1%)	(4.225 mrE; bGSQ 63,1%)	(3.848 mrE; bGSQ 15,4%)	(2.096 mrE; bGSQ 90,4%)	(1.816 mrE; bGSQ 67,3%)	(1.800 mrE; bGSQ 71,2%)
Gruppe 41 (Region Hamburg Nord)									
41A	AS Hamburg im AZ		112 (25,0%)						
41F	AS Bad Falling- bostel im AZ		93 (22,6%)						
41H	AS Oldenburg				58 (51,7%)				
41J	AS Nostorf-Horst		50 (36,0%)						
Gruppe 42 (Region Düsseldorf West)									
42C	AS Bielefeld im AZ			184 (12,0%)	122 (51,6%)				
Gruppe 51 (Region Berlin Ost)									
51B	AS Berlin im AZ		145 (23,4%)	93 (14,0%)	78 (39,7%)				
51C	AS Eisenhütten- stadt		68 (26,5%)						
51D	AS Eisenhütten- stadt im AZ				74 (52,7%)				
51E	AS Chemnitz im AZ	105 (32,4%)	113 (20,4%)		159 (44,7%)				
51G	AS Dresden in An- kER								53 (37,7%)
51I	AS Suhl im AZ	103 (30,1%)							56 (41,1%)
51J	AS Halberstadt im AZ	109 (28,4%)	110 (33,6%)						

Referat	Organisations-	Irak	Türkei	Iran	Afghanistan	Nigeria	Eritrea	Somalia	Ungeklärt
51K	EZO Berlin				168 (44,6%)			131 (23,7%)	
Gruppe 52 (Region Karlsruhe Südwest)									
52B	AS Karlsruhe		58		81 (50,6%)		61		
52C	AS Heidelberg im AZ	229 (20,5%)				486 (4,1%)			
52H	AS Trier im AZ	102 (5,9%)				137 (1,5%)			
Gruppe 53 (Region Zirndorf Süd)									
53C	AS Bamberg in AnKER						69 (56,5%)		
53E	AS Zirndorf in An- KER	462 (34,4%)		303 (11,9%)		168 (5,4%)		64 (46,9%)	
53F	AS Regensburg in AnKER	219 (34,2%)							
53H	AS Schweinfurt in AnKER							125 (48,8%)	
53I	AS Gießen in AZ	233 (34,3%)			415 (47,5%)				
53K	AS Frankfurt/Flu- ghafen			74 (16,2%)		92 (4,3%)			
22 OrgE	Unter- schreitungen (39)	8	8	4	8	4	2	3	2

*mrE = materiell-rechtliche Entscheidung; bGSQ = bereinigte Gesamtschutzquote

Nach wie vor war bei der Auswertung der Stellungnahmen und den Überprüfungen festzustellen, dass divergierende Schutzquoten auf eine Vielzahl interner und externer Faktoren zurückgeführt werden können, insbesondere persönliche Merkmale der Antragstellenden (z. B. Geschlecht, Alter, Familienstand, ethnische Zugehörigkeit u. v. m.), die jeweils im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zum Tragen kommen.

Die Verteilung der Antragsstellenden in Bezug auf ebendiese Merkmale ist aufgrund externer und interner Faktoren (bspw. Verteilungs- bzw. Zuständigkeitsregelungen auf Bundes- und Länderebene(n) und deren Änderungen in der Vergangenheit, Schließungen/ Zusammenlegungen von Außenstellen bzw. Änderungen deren Aufgabenbereiche) heterogen.

Die besagten Merkmale können je nach Herkunftsland unterschiedlich große Bedeutung für die Entscheidung erlangen. So hat z. B. beim Herkunftsland Türkei das Mengenverhältnis der Volksgruppen Türken und Kurden einen signifikanten Einfluss auf die lokale Schutzquote.

Die Schutzquotenabweichungen der Organisationseinheiten im Prüfungszeitraum 2. Halbjahr 2018 waren nach Beurteilung des BAMF insgesamt nachvollziehbar. Abweichungen bzw. Auffälligkeiten bei der Entscheidungspraxis wurden lediglich bei zwei Herkunftsländern (Eritrea und Nigeria) festgestellt. In beiden Fällen erfolgten eine Konkretisierung der Herkunftslandleitsätze sowie weitere interne Überprüfungen.

Auch die Schutzquotenabweichungen im Prüfungszeitraum 1. Halbjahr 2019 waren nach Beurteilung des BAMF aufgrund der seitens des operativen Bereichs dargelegten Gründe nachvollziehbar. Zwei Organisationseinheiten mit Abweichungen werden derzeit durch den Bereich Qualitätssicherung begleitet.